EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
30.05.2023
TB I
9686-720

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.2**	**2023/EUV/025**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	2

Betreff:

Zwischenbericht 2 / 2023

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[X] **ja**

[ ] **nein**

Gesamtkosten €

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Zwischenbericht 2 / 2023 zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt:

Der Vorstand des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel – AöR – hat gem. § 8 Abs. 5 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel schriftlich zu unterrichten. Es wird regelmäßig vierteljährlich berichtet, zuletzt in der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.03.2023 (Zwischenbericht 1 / 2023; Drucksache 2023/EUV/010). Der Zwischenbericht berücksichtigt im Allgemeinen die Buchungsvorgänge bis zu einem definierten Stichtag (hier 30.04.2023). Die Buchungsvorgänge sind für die operativen Bereiche bis zu diesem Stichtag nunmehr erfasst und zu einer Prognose für 2023 hochgerechnet worden. Der Bericht gibt eine risikoorientierte Betrachtung (Trendbericht) für mögliche Vorgänge, die zu Planabweichungen führen können, wider. Das erwartete Ergebnis des Gesamtbetriebes EUV auf Basis der Hochrechnung wird in diesem Zwischenbericht mit 560 Tsd. Euro angegeben (Planwert 816 Tsd. Euro).

Für die gebührenfinanzierten Teilbetriebe ergibt sich wie folgt:

Teilbetrieb III – Abfallentsorgung

Der Teilbetrieb III weist in der Hochrechnung ein Ergebnis von kalkuliert -177 Tsd. Euro aus, der Planwert liegt bei -30.192 Euro. Die größte Abweichung ist dem sinkenden Altpapierindex geschuldet. Während in der Gebührenkalkulation von durchschnittlichen Umsatzerlösen in Höhe von 100 Euro pro Tonne ausgegangen wurde, war der EUWID in den Monaten Januar bis März sogar negativ. Im April stieg dieser wieder leicht an und lag bei 3,19 Euro/t. Auf dieser Basis wurden die Altpapiererlöse hochgerechnet und weichen daher für 2023 um 191 Tsd. Euro ab. Weitere Abweichungen lassen sich u.a. im Bereich der Entsorgungsaufwendungen feststellen (148 Tsd. Euro), bei Fremdtransporten (15.645 Euro) sowie bei der Fremdpersonalanmietung (-120 Tsd. Euro).

Teilbetrieb IV – Duales System

Der Teilbetrieb IV weist eine Prognose in Höhe von -144 Tsd. Euro aus (Plan -8.826 Euro). Analog zu TB III lässt sich aufgrund des negativen EUWIDs eine negative Abweichung in Höhe von 104 Tsd. Euro bei den Altpapiererlösen feststellen. Des Weiteren weist die Hochrechnung für das Jahr 2023 einen höheren Aufwand für Kfz Fremdreparaturen auf.

Nach Buchungsschluss für das alte Jahr sind die Abrechnungen mit den Systembetreibern für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) erstellt worden, da die vertragliche Vereinbarung (Anlage 7) erst zu diesem Zeitpunkt unterschrieben wurde. Für das Vorjahr sind vor Buchungsschluss bereits die Umsätze und Aufwendungen als sonst. Forderung bzw. Rückstellung berücksichtigt worden, jedoch ist die

Beteiligung an der Verwertung höher ausgefallen, als die Höhe der Rückstellung ausfiel. Daher sind im Berichtsjahr periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 21.840 Euro zu berücksichtigen, die das Ergebnis ebenfalls negativ beeinflussen.

Teilbetrieb V – Stadtentwässerung

Der Teilbetrieb V wird nach dem jetzigen Stand mit einem Ergebnis in Höhe von 1.011 Tsd. Euro abschließen (Planergebnis 998 Tsd. Euro). Mehrbelastungen im Zusammenhang mit Kfz-Fremdreparaturen sowie Kfz-Versicherungsbeiträgen werden durch deutlich unter den prognostizierten Werten liegenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Material- sowie Treibstoffverbrauch vollständig ausgeglichen. Unberücksichtigt bleiben wie im Vorjahr die Rückstellungen, die im Rahmen der Gebührennachkalkulation nach KAG für Gebührenrückerstattungen gebildet werden.

Teilbetrieb VI – Straßenreinigung/Winterdienst

Das Ergebnis im Teilbetrieb Straßenreinigung/Winterdienst wird voraussichtlich i. H. v. -30 Tsd. Euro (Planwert -22.731 Euro) liegen. Dabei werden rd. 2% unter Plan liegende Gebühreneinnahmen sowie Mehrbelastungen im Zusammenhang mit Kfz-Fremdreparaturen nicht vollständig durch unter Planwerten liegen Treibstoffkosten und Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit kompensiert.

Teilbetrieb VIII – Energie

Die Prognose für den Teilbetrieb VIII zeigt keine nennenswerten Abweichungen zu den Planzahlen, so dass mit einem Ergebnis auf Planniveau in Höhe von etwa -56 Tsd. Euro zu rechnen ist.

Teilbetrieb X – Lucara

Das Ergebnis des Teilbetriebs wird voraussichtlich mit -6,1 Tsd. EUR geringfügig unter dem Planergebnis liegen (Plan -5.777 Euro). Grund hierfür sind leicht über Planwert liegende Personalkosten.

Teilbetrieb XI -Wochenmärkte

Das Ergebnis des Teilbetriebes XI wird voraussichtlich bei -14 Tsd. Euro liegen (Plan -10.710 Euro). Einbußen bei den Marktstanderlösen werden nur teilweise durch unter Planwert liegende Kosten für Strom, Wasser und Personal ausgeglichen.

Weiterer Sachvortrag in der Sitzung.
Anlage

Anlage 1.
1.2

Anlage zum Zwischenbericht EUV Stadtbetrieb 2/2023

Ergebnisentwicklung EUV zum Stichtag 31.12.2023

EUV konsol. in Euro	HR 2023	Plan 2023	Abw. Plan	HR VJ 2022	Abw. z. VJ
TB I Zentralmanagement	0	0	0	0	0
TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt	-22.400	-22.400	0	10.170	-32.570
TB III Abfallentsorgung	-177.147	-30.192	-146.955	-88.955	-88.192
TB IV Duales System	-144.447	-8.826	-135.621	85.354	-229.801
TB V Stadtentwässerung	1.011.178	997.772	13.406	1.460.738	-449.560
TB VI Straßenreinigung	-30.226	-22.731	-7.495	-55.989	25.763
TB VII Dienstleistungen	0	-24.071	24.071	0	0
TB VIII Energie	-56.472	-56.606	134	-22.782	-33.690
TB IX Straßeninfrastruktur	0	0	0	0	0
TB X Liegenschaften	-6.318	-5.777	-541	93.890	-100.208
TB XI Wochenmärkte	-13.882	-10.710	-3.172	-20.047	6.165
TB XII Kirmesse	0	0	0	3.296	0
Ergebnis	**560.287**	**816.459**	**-256.172**	**1.465.675**	**-902.092**
Coronabedingter Mehraufwand	0	0	0	-21.169	
Ergebnis	**560.287**	**816.459**	**-256.172**	**1.444.506**	**-884.219**

HR - Hochrechnung für 12 Monate auf Basis der Abrechnung zum Stichtag

Ergebnis der Zwischenberichte:

EUV konsol., Werte in Euro	ZB 1	ZB 2	ZB 3	ZB 4	ZB 5	Plan
TB I Zentralmanagement		0				0
TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt		-22.400				-22.400
TB III Abfallentsorgung		-177.147				-30.192
TB IV Duales System		-144.447				-8.826
TB V Stadtentwässerung	vom 1.3.2023	1.011.178				997.772
TB VI Straßenreinigung	Drucksache	-30.226				-22.731
TB VII Dienstleistungen	2023/EUV/010	0				-24.071
TB VIII Energie		-56.472				-56.606
TB IX Straßeninfrastruktur		0				0
TB X Liegenschaften		-6.318				-5.777
TB XI Wochenmärkte		-13.882				-10.710
TB XII Kirmesse		0				0
Ergebnis	**0**	**560.287**	**0**	**0**	**0**	**816.459**
Coronabedingter Mehraufwand		0			0	
Ergebnis	**0**	**560.287**	**0**	**0**	**0**	**816.459**
Abweichung zum Plan		-31 %	-100 %	-100 %	-100 %	

Kennzahlen aus Geschäftstätigkeit

1. Investitionsvolumen und Bauzeitenplan

	Plan-einhaltung	Auftrags-vergabe	Bauzeit erledigt		Gesamt-bewertung
			30.04.2023		
Baumaßnahmen Kanal	im Plan	21%	39%	↗	30%
Baumaßnahmen Straßeninfrast.	im Plan	19%	6%	→	12%

Der Ansatz beinhaltet ebenfalls noch nicht genehmigte investive Haushaltsmittel für das Jahr 2023 der Stadt Castrop-Rauxel (Investitions-Dringlichkeitsliste). Der Bau für 2023 im Bereich Straßeninfrastruktur erfolgt derweil aus Ermächtigungsübertragungen.

2. Mengenentwicklung Abfallentsorgung nach Gewicht

in Tonnagen	Ist 2023	Plan 2023	Abw.	Ist VJ 2022	Abw.VJ
Hausmüll	14.800	16.800	-11,9%	14.785	0,1%
Sperrmüll	2.150	2.700	-20,4%	2.196	-2,1%
Papier	4.500	5.400	-16,7%	4.555	-1,2%
Bio *	5.200	7.200	-27,8%	6.395	-18,7%
Garten- und Parkabfälle, Laub *	1.100	2.000	-45,0%	1.276	-13,8%
Holz, Schrott, sonstiges	1.000	550	81,8%	870	14,9%
Gesamt t	**28.750**	**34.650**	**-17,0%**	**30.077**	**-4,4%**

* die Mengenentwicklung für die Bio- und Grünabfälle steigt erfahrungsgemäß bis zum Herbst überproportional an (Laubabfuhr usw.) und wird die Planmenge erreichen

3. Service KFZ-Werkstatt

	HR 2023	Plan 2023	Abw.	VJ HR 2022	Abw.VJ
Material-/Lohnaufwd. in Euro	1.133.475	1.234.200	-8,2%	1.099.052	3,1%

4. Personal

	1. Quartal 2023	1. Quartal 2022	Abw.VJ
Krankenstand in %	10,6%	7,1%	48,7%
Überstunden in Std.	548	700	-21,7%

5. Liquidität/Kassenkredite

	Plan 2023	aktuell	max.
Kassenkredite in Mio. Euro	18,77	0,00	0,00

Planwert gemäß Ermächtigung, aktueller Wert zum Berichtsstichtag

6. Beiträge und Gebühren

	Ist 2023	Ist VJ 2022	Abw.VJ
Niederschlagungen	0	0	0%
Stundungen	33	32	3%
Insolvenzanträge	44	61	-28%
Zwangsversteigerungen	4	1	300%
lfd. Klageverfahren [1)]	17	16	6%

[1)] davon 7 GBA, 5 Beiträge, 5 sonstige

Chancen / Risiken

Im I. Quartal 2023 (Stichtag 30.04.2023) sind die Verkaufserlöse insb. für gemischtes Altpapier aufgrund eines Rückgangs der Nachfrage drastisch gefallen.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
17.04.2023
TB I
9686-500

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.3**	**2023/EUV/015**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	3

Betreff:

Erste Fortschreibung Gleichstellungsplan (Stand: 01.01.2023)

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[ ] **ja**

[X] **nein**

Gesamtkosten	**€**
Förderung	**€**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Stand: 01.01.2023) gem. § 5 Abs. 4 des Landesgleichstellungsgesetzes.

Werner

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGL) ist am 20.11.1999 in Kraft getreten. Mit Vorlage vom 25.09.2019 (Drucksache: 2019/EUV/021) hat die Verwaltung die Aufstellung des Gleichstellungsplanes für den EUV Stadtbetrieb beschlossen.

Gem. § 5 Abs. 1 des LGL ist von jeder Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten jeweils für den Zeitraum von 3 – 5 Jahren ein Gleichstellungsplan zu erstellen und fortzuschreiben.

Im Wesentlichen hat der Gleichstellungsplan

- Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung
- Der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen

zu enthalten.

Auf der Grundlage des Gleichstellungsplans für den EUV Stadtbetrieb liegt jetzt die erste Fortschreibung mit Stand vom 01.01.2023 vor.

Der Personalrat des EUV Stadtbetrieb hat gem. § 72 Abs. 4 Nr. 18 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land NRW (LPVG NW) dem Gleichstellungsplan zugestimmt.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage:
Erste Fortschreibung (Stand: 01.01.2023)

Anlage 1.3

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Erste Fortschreibung des Gleichstellungsplans

Stand 01.01.2023

Erstellt von der
Gleichstellungsbeauftragten
des EUV Stadtbetriebes

Inhaltsverzeichnis

Inhalt 2

Vorwort 3

I. Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines 4

II. Entwicklung des Personalstamms 5

III. Evaluierung sowie erneute Formulierung von Zielen und Maßnahmen 7

IV. Inkrafttreten und Bekanntmachung 9

Anhang Auszug LGG 10

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der EUV Stadtbetrieb wird als bürger*innen- bzw. kundennahes Dienstleistungsunternehmen für die kommunalen Aufgaben der Daseinsvorsorge in der Stadt Castrop-Rauxel wahrgenommen. Der EUV bietet seinen Kundinnen und Kunden ein umfassendes Leistungsangebot in den Bereichen Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Stadtbildpflege, Winterdienst, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung, Umweltschutz, Tiefbau sowie Märkte und Grundbesitzabgabenheranziehung an.

Für diese Dienstleistungen sind die fachlichen und sozialen Kompetenzen von Frauen und Männern gleichermaßen eine unverzichtbare Ressource. Diese gleichermaßen zu nutzen, erfordert, dass Frauen auf allen Ebenen und in allen Tätigkeitsbereichen gleichberechtigte berufliche Chancen geboten werden und nicht nur Frauen, sondern auch Männern durch familienfreundliche Regelungen Anreize gegeben werden, Beruf und Familie besser am Arbeitsplatz zu vereinbaren. Nur so können die traditionellen Rollenzuweisungen, die noch immer eine der Ursachen für fehlende Gleichberechtigung von Frauen und Männern darstellen, überwunden werden.

In diesem Sinne soll diese Fortschreibung des Gleichstellungsplans auf der Grundlage des am 09.11.1999 beschlossenen Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG) ein Instrument sein, um die Forderung des Grundgesetzes nach Gleichberechtigung im Arbeitsleben zu erfüllen und die Lebenswirklichkeit von Frauen ebenso wie die der Männer zu berücksichtigen.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Gleichstellungsplanes und des LGG liegt beim Vorstand; aber alle Führungskräfte tragen die Mitverantwortung dafür, dass die hier formulierten grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen umgesetzt werden. Alle mitarbeitenden Personen sind aufgefordert, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Mitarbeit bedeutet auch, durch Verhalten dazu beizutragen, dass die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen in unserem Unternehmen verstärkt und gelebt und gefördert wird.

Michael Werner
Vorstand EUV Stadtbetrieb

I. Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines

Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) gilt für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ziel des LGG ist die Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zudem soll es die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer verbessern.

Das LGG fordert, dass Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Dauer von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan (früher Frauenförderplan) erstellen, der nach Ablauf regelmäßig fortzuschreiben ist und auf den maßgeblichen Gesetzesgrundlagen des LGG, Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Grundgesetzes (GG) basiert. Der Gleichstellungsplan beschreibt dabei konkrete Ziele und Maßnahmen, wobei nach zwei Jahren die Ergebnisse zu evaluieren und bei absehbarer Nichterreichung anzupassen sind. Er ist demnach als fortlaufender Prozess zu verstehen.

Gegenstand des Gleichstellungsplans sind dabei Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

Frauen sind nach gesetzlicher Definition dann unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil in der jeweiligen Gruppe geringer ist, als der Anteil der männlichen Mitarbeitenden.

Die Grundlagen des Gleichstellungsplans sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose und Zielvorgabe mit Festlegung der personellen, organisatorischen, sozialen und fortbildenden Maßnahmen für den Zeitraum der Geltungsdauer.

„Handwerk und Technik" sind nach wie vor klassisch männlich geprägte Arbeitsbereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Hier ist Vollzeit das Normalarbeitsverhältnis. Es gibt meist keine bzw. nur wenige ausreichend qualifizierte Bewerbungen von Frauen, was insbesondere für den gewerblichen Bereich, also die „früheren" Arbeiterstellen gilt. Hier liegt die Frauenquote weit unter 10 %.

Ziel muss sein, mehr Frauen für die Berufsbilder in der Ver- und Entsorgung zu interessieren. Folgende Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen im gewerblichen Bereich sind weiterhin geplant:

- gezielte Werbung für und Ansprache von Frauen in diesem Tätigkeitsbereich durch spezielle Kampagnen und einschlägige Veranstaltungen,

- Sicherstellung der Präsenz von Frauen in allen Publikationen des EUV Stadtbetriebes (z.B. Internet, Flyer, Soziale Medien u.s.w.),

- Vorleben einer positiven und offensiven Unternehmenskultur im Sinne der ausdrücklichen Befürwortung von Frauen im Betriebshof durch die Führungs- und Leitungskräfte, um immer noch existierende mögliche Vorbehalte gegenüber Frauen in klassischen Männerberufen abzubauen,

- Überprüfung der Möglichkeiten zur Schaffung von Ausbildungsplätzen mit dem Ziel, mehr weibliche Auszubildende für den Bereich zu gewinnen.

II. Entwicklung des Personalstamms

Der EUV Stadtbetrieb, eine Anstalt öffentlichen Rechts, wurde am 31.12.2002 gegründet und beschäftigt mit Stand 01.01.2023 insgesamt 182 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 42 Personen sind weiblich, sodass der Frauenanteil insgesamt 23,08 % beträgt. Im Vergleich zum 01.08.2019 sind zwei weitere Personen beschäftigt, der Frauenanteil hat sich minimal von 23,89 % auf 23,08 Prozentpunkte reduziert.

Seit dem 01.08.2019 haben in Summe 13 Frauen den EUV Stadtbetrieb verlassen. Knapp die Hälft davon, sechs Personen, aufgrund des Bezugs von Renten- bzw. Versorgungsleistungen, vier aus Gründen des Arbeitgeber- bzw. Dienstherrenwechsels. Bei drei Mitarbeiterinnen wurde das Beschäftigungsverhältnis arbeitgeberseitig beendet bzw. nicht fortgesetzt.

Negativ zu bewerten ist dabei insbesondere die Entwicklung bei den Führungskräften. Einschließlich der Vorstandspositionen ist zwischenzeitlich nur noch eine der sechs leitenden Positionen mit einer Frau besetzt, woraus sich nur ein Anteil von 16,67 % ermittelt.

Nach wie vor ist der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich tätig. Hier sind 14 Personen (13 w, 1 m) in Teilzeit tätig, um Beruf und Familie besser miteinander vereinen zu können. Der Teilzeitanteil bei den weiblichen Mitarbeitenden beträgt fast ein Drittel (31,7 %).

Die Situation in den einzelnen Arbeitsbereichen im EUV Stadtbetrieb hat sich dabei wie folgt entwickelt:

<u>Teilbetrieb I - Zentralmanagement</u>

01.08.2019:	Personen: 27	Frauen: 18	Frauenanteil: 66,67 %
01.01.2023:	Personen: 29	Frauen: 19	Frauenanteil: 65,52 %.

Teilbetrieb II - Betriebshof/Kfz.-Werkstatt

01.08.2019:	Personen: 19	Frauen: 7	Frauenanteil: 36,84 %
01.01.2023:	Personen: 17	Frauen: 7	Frauenanteil: 41,18 %

Teilbetrieb III - Abfallentsorgung

01.08.2019:	Personen: 42	Frauen: 1	Frauenanteil: 2,38 %
01.01.2023:	Personen: 44	Frauen: 1	Frauenanteil: 2,27 %

Teilbetrieb IV - Duales System und Sonderleistungen

01.08.2019:	Personen: 6	Frauen: 0	Frauenanteil: 0,00 %
01.01.2023:	Personen: 6	Frauen: 0	Frauenanteil: 0,00 %

Teilbetrieb V - Stadtentwässerung

01.08.2019:	Personen: 20	Frauen: 3	Frauenanteil: 15,00 %
01.01.2023:	Personen: 23	Frauen: 3	Frauenanteil: 12,04 %

Teilbetrieb VI - Straßenreinigung

01.08.2019:	Personen: 28	Frauen: 2	Frauenanteil: 7,14 %
01.01.2023:	Personen: 25	Frauen: 3	Frauenanteil: 12,00 %

Teilbetriebe VII, X, XI und XII – Dienstleistungen, Liegenschaften, Märkte

01.08.2019:	Personen: 9	Frauen: 6	Frauenanteil: 66,67 %
01.01.2023:	Personen: 10	Frauen: 5	Frauenanteil: 50,00 %

Teilbetrieb VIII - Energie

01.08.2019:	Personen: 1	Frauen: 0	Frauenanteil: 0,00 %
01.01.2023:	Personen: 1	Frauen: 0	Frauenanteil: 0,00 %

Teilbetrieb IX - Straßeninfrastruktur

01.08.2019:	Personen: 28	Frauen: 6	Frauenanteil: 21,43 %
01.01.2023:	Personen: 27	Frauen: 4	Frauenanteil: 14,81 %

Gesamt EUV Stadtbetrieb

01.08.2019:	Personen: 180	Frauen: 43	Frauenanteil: 23,89 %
01.01.2023:	Personen: 182	Frauen: 42	Frauenanteil: 23,08 %

III. Evaluierung sowie weitere Formulierung von Zielen und Maßnahmen

Im Gleichstellungsplan hat der EUV Stadtbetrieb im Jahr 2019 als Kernziel die Gleichstellung von Frauen und Männern im Unternehmen festgelegt. Die stete Frauenförderung sollte dabei im Fokus stehen.

Im Bereich Verwaltung sollte die Frauenquote mindestens konstant bleiben. Klare Zielvorgabe im technischen Bereich war die Erhöhung des Frauenanteils, wobei insbesondere bei der manuellen Aufgabenerledigung der Anteil der Mitarbeiterinnen ausgebaut werden sollte.

Nach vielen Jahren ist es erfreulicherweise kurzfristig vor dem Jahreswechsel noch gelungen, eine Mitarbeiterin als Auszubildende für den Beruf der Straßenwärterin zu gewinnen. Hier besteht Hoffnung, dass diese nach erfolgreichem Abschluss als Multiplikatorin weitere Zugänge bewirken kann.

Insgesamt gesehen war die Laufzeit des Gleichstellungsplans von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt und ist dies auch noch immer.

Im Wege der Evaluation ist festzustellen, dass der angestrebte Abbau der Unterrepräsentanz bei den manuellen Tätigkeiten nicht erreicht wurde. Auch der gesondert initiierte Pressebericht ***Powerfrauen beim EUV: „Trage ich Orange, bin ich ein Mann“*** hatte nicht den gewünschten Effekt.

Viele verschiedene bundesweite Aktionen Frauen für die sogenannten MINT-Berufe (zusammenfassende Bezeichnung von Unterrichts- und Studienfächern bzw. Berufen aus den Bereichen **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaft und **T**echnik) zu interessieren, zeigen, dass es sich hierbei nicht um eine spezifische Komplexität in Betrieben der Ver- und Entsorgung, sondern um eine fundamentale Problematik handelt.

Nach wie vor wird die Berufswahl von Rollenbildern und kulturellen Vorstellungen von „typisch männlichen“ und „typisch weiblichen“ Berufen beeinflusst.

Hinzu kommt, dass gemäß einer Veröffentlichung der Hans-Böckler-Stiftung aus Oktober 2022 die Corona-Pandemie nicht nur eine enorme Belastung für das Gesundheitswesen, die Volkswirtschaft und den Sozialstaat darstellt, sondern auch für die

Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. Überwiegend sind es nämlich die Mütter gewesen, die in Zeiten der geschlossenen Kitas und Schulen eingesprungen sind, um die Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Der EUV Stadtbetrieb bietet im Rahmen der Chancengleichheit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen weiterhin gleichermaßen an. Es bestehen die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Eltern- und Pflegezeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit.

So haben seit dem Inkrafttreten des Gleichstellungsplans im EUV Stadtbetrieb nicht nur vier Mütter die gesetzliche Elternzeit in Anspruch genommen, sondern es wurde auch acht Vätern antragsgemäß eine mehrwöchige „Vater-Elternzeit" gewährt.

Lt. Destatis (Statistisches Bundesamt) haben im Jahr 2021 ein Viertel aller Erwerbstätigen (24,8 %) zumindest gelegentlich im sogenannten Home-Office gearbeitet.

Auch im EUV Stadtbetrieb ist der Anteil der Aufgabengebiete, in denen es ermöglicht wird, die Tätigkeit in Form des hybriden Arbeitens zu verrichten, stetig gestiegen. So sind derzeit 41 Mitarbeitende regelmäßig auch außerhalb der Dienststelle tätig und zwar 21 weibliche und 20 männliche Personen. Dies ist sicherlich eine der wenigen positiven Folgen der Corona-Pandemie, da gezwungenermaßen aufgrund der stringenten gesetzlichen Vorgaben verstärkt auf Digitalisierung gesetzt werden musste.

Auch künftig ist der EUV Stadtbetrieb bereit, den Mitarbeitenden die Aufgabenerledigung in Form des hybriden Arbeitens oder im Home-Office zu ermöglichen und bei Bedarf entsprechend auszubauen. Insoweit wurde kürzlich mit dem Personalrat eine gesonderte Dienstvereinbarung „Hybrides Arbeiten" geschlossen.

Unabhängig von dieser Entwicklung soll weiterhin in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, eine vorrangige Einstellung von weiblichen Personen bei gleicher Eignung erfolgen. Diese Vorgaben gelten auch bei der Besetzung von befristeten Arbeitsverhältnissen sowie beim Einsatz von Kräften über Zeitarbeitsfirmen.

Die Stellenausschreibung ist ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen. Hierzu zählt auch, soweit zwingende Gründe nicht dagegensprechen, Stellen in Teilzeit auszuschreiben.

Ausschreibungstexte müssen diskriminierungsfrei formuliert werden. Dies geschieht durch Nutzung von weiblichen in Verbindung mit männlichen und/oder geschlechtsneutralen Formulierungen. Orientiert wird sich ausschließlich an dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle.

Wünsche zur zeitlichen Planung des Erholungsurlaubes während der Schulferien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreuungsbedürftiger Kinder werden im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

IV. Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Fortschreibung des Gleichstellungsplans erfolgt mit Wirkung ab 01.01.2023 und wird im Unternehmen öffentlich in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Anhang

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 – mit Stand 01.10.2022 -

§ 1 Gesetzesziele und allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist. Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben unberührt.

(3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie die Umsetzung dieses Gesetzes sind Aufgaben der Dienststellen und dort besondere, für die Leistungsbeurteilung relevante Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für
1. die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2. die Landesbetriebe sowie die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.....

§ 5 Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen

(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten erstellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan und schreibt diesen nach Ablauf fort. In anderen Dienststellen kann ein Gleichstellungsplan aufgestellt werden.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
24.05.2023
TB III
9686-230

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.4**	**2023/EUV/018**

[x] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	4

Betreff:

Sachstandsbericht zu den Aktivitäten des EUV Stadtbetriebes im Zusammenhang mit der Teilnahme des Kreises Recklinghausen an der Öffentlichkeitskampagne #wirfuerbio

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[ ] **ja**

[x] **nein**

Gesamtkosten	**€**
Förderung	**€**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Vorstands zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt:

Seit nunmehr einem Jahr beteiligt sich der EUV Stadtbetrieb über den Kreis Recklinghausen (als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und somit Ansprechpartner für die Kooperation) an der deutschlandweiten Öffentlichkeitskampagne #wirfuerbio.

Dabei wurde die Kampagne 2017 mit dem Ziel, Störstoffe – allen voran Plastik – im Biokompost zu reduzieren, konzipiert. Mittlerweile realisieren Abfallwirtschaftsbetriebe aus ganz Deutschland gemeinsam Informations- und Aufklärungsangebote, um („kompostierbare" / „Bio"-) Plastiktüten aus den Bioabfallbehältern zu entfernen.

Unter dem Label #wirfuerbio wollen sie gemeinsam die Verunreinigung des Bioabfalls minimieren und die Qualität der aus Bioabfall gewonnenen Komposterde verbessern, um somit das Ziel einer nachhaltige Verwertung von Bioabfällen, sowohl ökonomisch als auch ökologisch, zu erreichen.

Seit Einbindung des EUV Stadtbetriebs in die Kampagne hat die Öffentlichkeitsarbeit insb. über Social Media diesen Sachverhalt wiederkehrend aufgenommen. Auch bei bereits etablierten Formaten wie die kostenfreie Grünabfallsammlung inkl. Kompostausgabe sowie bei Veranstaltungen wie dem KliMarkt wurden die Inhalte von #wirfuerbio eingebunden. Daneben wurden über die teilweise an den Abfallsammelfahrzeugen verbauten Werbetafeln entsprechende Plakate beworben.

Um jedoch auch haushaltsnah auf die Botschaften zu „#wirfuerbio" aufmerksam zu machen, wurden alle im Stadtgebiet aufgestellten Bioabfallbehälter mit einem Aufkleber und dem Hinweis „Trenn' dich hier und jetzt von deiner Plastiktüte" versehen. Hierzu erfolgten unterschiedliche Reaktionen seitens der Bürger*innen. Neben Rückfragen, wieso die Aufkleber angebracht wurden, da ohnehin getrennt werde bis zur vereinzelten Entfernung derselben.

Der Schwerpunkt der zentral gesteuerten Kampagnenarbeit für das Jahr 2023 wird eine „landesweite Tonnenkontrolle" darstellen. Innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (voraussichtlich September) sind alle Entsorgungsbetriebe – nach erfolgter intensiver Informationsarbeit über unterschiedliche Medien – aufgerufen, die zur Leerung bereitstehenden Behälter auf Verunreinigungen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängel soll hierauf, mitunter durch unterlassene Entleerungen bzw. durch weitere Informationsarbeit, aufmerksam gemacht werden.

Unter Berücksichtigung des im Aktionszeitraum verfügbaren Personals und insb. des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird sich der EUV Stadtbetrieb mit stichprobenartigen Überprüfungen, wie sie bereits ohnehin durchgeführt werden, beteiligen. Die begleitenden Bewerbung der „landesweiten Tonnenkontrolle" über unterschiedliche Medien soll hingegen intensiv erfolgen.

Die kreisangehörigen Städte haben eine vergleichbare Vorgehensweise abgestimmt. Geplant ist eine Auftaktkommunikation durch die Kreisverwaltung sowie die Beteiligung des Landrates und der jeweiligen Bürgermeister*innen, vergleichbar zu der Auftaktkommunikation zum Kampagnenbeitritt.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
24.05.2023
TB KI
9686-730

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.5**	**2023/EUV/022**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	5

Betreff:

Sachstandsbericht gem. Straßenbeleuchtungsvertrag der Stadt Castrop-Rauxel für die Jahre 2021 und 2022

Finanzielle Auswirkungen gem. Wirtschaftsplan

[ ] ja

[X] nein

Gesamtkosten	1,1 Mio. €
Förderung	€

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Vorstandes wird zur Kenntnis genommen.

Werner

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2021 sind die Stadtwerke Castrop-Rauxel Betriebsführer der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Stadt Castrop-Rauxel. Die Laufzeit des Straßenbeleuchtungvertrages beträgt 15 Jahre bis 2035 mit der Option zur Verlängerung um weitere fünf Jahre bis zum Jahr 2040.

Ziel dieses Vertrages ist, die jeweils geltenden rechtlichen und technischen Vorgaben einzuhalten sowie die Funktion der vorhandenen Straßenbeleuchtung sicherzustellen, ihren Wert zu erhalten, den Energieverbrauch effizienter und stromsparender zu gestalten und die Betriebskosten auf einem geringeren Niveau zu stabilisieren.

Es wird sichergestellt, dass bei jeglichen Erneuerungen, Umbauten oder Energieeffizienzmaßnahmen das zuvor bestehende Beleuchtungsniveau gewährleistet bleibt. Seit September 2021 wurde die städtische Straßenbeleuchtung fortlaufend auf eine energieeffiziente LED-Beleuchtung umgebaut bzw. ausgestaltet.

Der Fortschritt der laufenden Umrüstungsmaßnahme, die erreichte Energieeinsparung, Informationen zum Störungsgeschehen und ein Ausblick auf die geplanten Baumaßnahmen der nächsten zwei Jahre ist den beigefügten Berichten für die Jahre 2021 und 2022 näher aufgeführt.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen
Jahresbericht Straßenbeleuchtung 2021
Jahresbericht Straßenbeleuchtung 2022

Anlage 1.5

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

2021

JAHRESBERICHT STRAßENBELEUCHTUNG



Stadtwerke
CASTROP-RAUXEL

(Quelle: EUV Stadtbetrieb 2022)

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 2

Tabellenverzeichnis 2

1. Allgemeines 3
2. Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik seit September 2021 3
3. Anlagenbestand 4
4. Bestandsveränderung 4
5. Leistungsdaten und Entwicklung des Energieverbrauchs 5
6. Störungsgeschehen und Störungsschwerpunkte 5
7. Geplante Baumaßnahmen für 2022/2023 5
8. Quellenverzeichnis 7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fortschritte der LED Umrüstung zum 31.12.2021 3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anlagenbestand 4
Tabelle 2: Bestandsveränderung 4
Tabelle 3: Leistungsdaten Jahr 2021 5
Tabelle 4: Entwicklung Energieverbrauch und CO2 Einsparung in 2021 5
Tabelle 5: Störungsgeschehen (2021) 5

1. Allgemeines

Seit dem 01.01.2021 sind die Stadtwerke Castrop-Rauxel Betriebsführer der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Stadt Castrop-Rauxel. Die Laufzeit des Straßenbeleuchtungvertrags beträgt 15 Jahre mit der Option zur Verlängerung um 5 Jahre bis zum Jahr 2035.

Ziel dieses Vertrags ist, die jeweils geltenden rechtlichen und technischen Vorgaben einzuhalten sowie die Funktion der vorhandenen Straßenbeleuchtung sicherzustellen, ihren Wert zu erhalten, den Energieverbrauch effizienter und stromsparender zu gestalten und die Betriebskosten zu stabilisieren bzw. zu erhalten.

Es wird durch den neuen Betreiber sichergestellt, dass bei jeglichen Erneuerungen, Umbauten oder Energieeffizienzmaßnahmen das zuvor bestehende Beleuchtungsniveau gewährleistet bleibt.

2. Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik seit September 2021

Im Rahmen der im September 2021 begonnenen Umrüstung der Beleuchtung auf den neuesten Stand der Technik, mittels LED-Technik, wurde neben der Energieersparnis großen Wert auf eine umweltgerechte Beleuchtung gelegt. Die untenstehende Abbildung stellt den Fortschritt der bis zum Stichtag 31.12.2021 umgerüsteten Leuchtstellen dar.

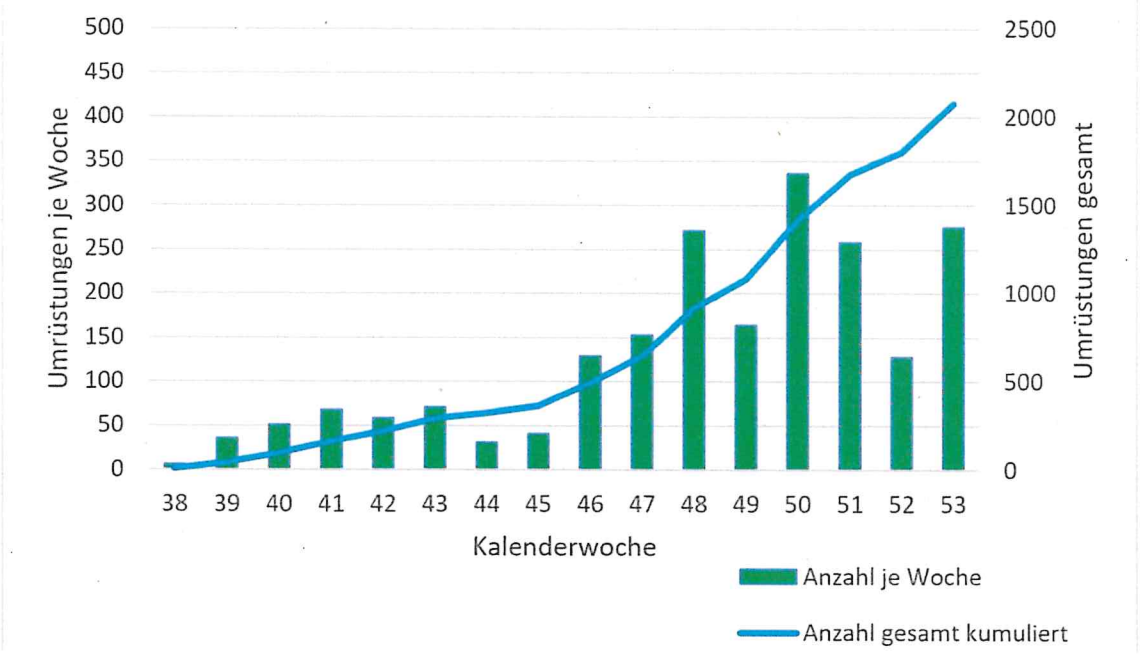


Abbildung 1: Fortschritte der LED Umrüstung zum 31.12.2021
(Quelle. Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022)

Statt vielfach in der Welt eingesetzten Leuchtkörpern mit einer Farbtemperatur von 4000 Kelvin, oder sogar mehr, beschränkt man sich in der Stadt Castrop auf Leuchtkörper mit einer wärmeren Farbtemperatur von 3000 Kelvin, mit nur geringem Blauanteil.

Konventionelle Leuchten beeinträchtigen die Flora und Fauna negativ. Ursache hierfür sind die UV-Bestandteile des ausgestrahlten Lichts und die Lichtverschmutzung des

Nachthimmels. LED-Leuchten senden nur einen Bruchteil an UV-Strahlen aus. Dadurch werden deutlich weniger Insekten angelockt und verenden nicht am oder durch den höheren IP-Schutz sogar im Leuchtkörper.

Das gerichtete Licht und die Konstruktion der LED-Leuchten vermindert außerdem die Lichtemission in die Atmosphäre und sorgt somit für einen dunkleren Nachthimmel über der Stadt. Zudem wird das Licht nur auf die Wege und zu beleuchtenden Straßen gerichtet. Dadurch wird das unerwünschte Scheinen in Vorgärten, Wohnungen und/oder Grünflächen vermindert und die in der Umgebung lebenden nachtaktiven Tiere werden in Ihrem Lebensraum geschützt.

In Kombination mit einer intelligenten Bewegungssteuerung können z. B. Parkwege bei Dunkelheit für Passanten sicher beleuchtet werden und in Zeiten ohne Frequentierung solange abgeschaltet bzw. gedimmt werden bis die Beleuchtung benötigt wird. Dieses Beleuchtungskonzept soll, dort wo es möglich ist, in Zukunft auch eingesetzt werden.

Vielfach ist es auch mit der neuesten Technik kaum möglich, ältere Beleuchtungsanlagen mit großen Mastabständen, so umzurüsten, dass ein deutlich verbessertes Beleuchtungsniveau erreicht wird. Dazu müssten deutlich größere Lampenköpfe mit einer Farbtemperatur ≥4000 Kelvin eingesetzt werden, die eine erhebliche Blendwirkung in räumlicher Nähe und schädliche Einflüsse auf die Umwelt mit sich bringen würden.

Aus diesem Grund wird eine Optimierung und Verringerung der Mastabstände solcher Straßen im Rahmen zukünftiger Straßensanierungsarbeiten vorgesehen bzw. geplant.

3. Anlagenbestand

Die Anzahl der gesamten Leuchtstellen im Stadtgebiet betrug Ende 2021 8273 Stück. In der nachfolgenden Tabelle wird die detaillierte Aufteilung der verschiedenen Beleuchtungssysteme dargestellt.

Tabelle 1: Anlagenbestand

Auswertungsdatum	31.12.2021
Leuchtstellen	8.273
Tragsystem Mast	7.049
Tragsystem Seil	933
Sonstige (Bodenstrahler etc.)	291

(Quelle. Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022)

4. Bestandsveränderung

Im ersten Betriebsjahr hat sich der Anlagenbestand, wie in Tabelle 2 dargestellt, verändert.

Tabelle 2: Bestandsveränderung

Auswertungsdatum	31.12.2020	Änderung in 2021
Leuchtstellen	8.327	-54
Tragsystem Mast	7.051	+15
Tragsystem Seil	985	-38
Sonstige	291	0

(Quelle. Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022)

5. Leistungsdaten und Entwicklung des Energieverbrauchs

Durch die Umrüstung auf energiesparende LED-Beleuchtung, haben sich Anlagenleistung und somit auch bereits der Energieverbrauch reduziert. Die Leistungsdaten und Co2 Einsparungen sind in Tabelle 3 und Tabelle 4 ersichtlich.

Tabelle 3: Leistungsdaten Jahr 2021

Nennleistung Anlage 01.01.2021	514 kW
Nennleistung Anlage 31.12.2021	444 kW
Entwicklung absolut	-70 kW
Entwicklung prozentual	-13,6 %

(Quelle.: Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022)

Tabelle 4: Entwicklung Energieverbrauch und CO2 Einsparung in 2021

Energieverbrauch in 2020	1.563.073 kWh
Energieverbrauch in 2021	1.485.620 kWh
Entwicklung absolut	-77.453 kWh
Entwicklung prozentual	-5,0 %
CO2 Einsparung	32.530,26 kg

(Quelle.: Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022)

6. Störungsgeschehen und Störungsschwerpunkte

In Tabelle 5 wird die Anzahl der Störungsmeldungen aufgeführt. Die detaillierte Auswertung der vergangenen Störungen im ersten Vertragsjahr hat keine Auffälligkeiten im Hinblick auf lokale Störungsschwerpunkte gezeigt.

Tabelle 5: Störungsgeschehen (2021)

Eingegangene Meldungen	717
Fehlmeldungen und Doppelmeldungen	237
Störungen Leuchtstelle	424
Schäden Leuchtstelle	56

(Quelle.: Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022)

7. Geplante Baumaßnahmen für 2022/2023

1. Installation einer Kreuzungsbeleuchtung inkl. Adaptionsstrecken B235 – Grutholzallee.
2. Installation einer Kreuzungsbeleuchtung inkl. Adaptionsstrecken B235 – Pallasstraße.
3. Beleuchtung des neuen Fußgängerüberwegs am Markt in der Altstadt.
4. Installation einer neuen zusätzlichen Leuchtstelle auf der Holzstraße Ecke Haselweg.
5. Nachrüstung der Beleuchtung am Fußgängerüberweg Bockenfelder Straße zwischen Bahnübergang und Kindergarten.
6. Beleuchtung des Hauptweges im Nordlager-Park mittels bewegungsbasierter Steuerung.
7. Rückbau der alten Abspannmasten auf der Wittener Straße im Abschnitt Hausnr.72 bis 120.

Weiterhin werden sämtliche Neubaugebiete (z. B. Bernhard Awe Straße, von Waldthausen-Straße, Südl. Johannesstraße) und Industriegebiete (z. B. Gelände des ehemaligen Knepper Kraftwerks auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet) im Rahmen der jeweiligen Erschließung mit neuen energieeffizienten Beleuchtungsanlagen ausgestattet.

Bei Sanierung der Karolinenstraße wird die Beleuchtungsanlage inkl. Verkabelung und neuer Masten auf den neuesten Stand gebracht.

Die geplante Erneuerung der altersbedingt auszutauschenden Beleuchtungsmasten im Stadtgebiet wird für das Jahr 2022 ausgesetzt, da die Materialpreise für Masten um 2/3 gestiegen und am Markt derzeit schwierig zu beschaffen sind.

8. Quellenverzeichnis

1) EUV Stadtbetrieb 2022: Störung Straßenbeleuchtung. Online verfügbar unter: https://www.euv-stadtbetrieb.de/private-haushalte/strasseninfrastruktur/stoerung-strassenbeleuchtung/; zuletzt überprüft am 27.05.2022.

2) Stadtwerke Castrop-Rauxel, 2022: Jahresbericht 2021 Stadtwerke Castrop-Rauxel.

aufgestellt: 27.05.2022

EUV Stadtbetrieb:

Herr Markus Genster

Herr Thomas Buchholz

Anlage 1.5

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

2022

JAHRESBERICHT STRAßENBELEUCHTUNG



Stadtwerke
CASTROP-RAUXEL

(Quelle: EUV Stadtbetrieb 2022)

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 2

Tabellenverzeichnis 2

1. Allgemeines 3
2. Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik Stand Dezember 2022 3
3. Anlagenbestand 4
4. Bestandsveränderung 4
5. Leistungsdaten und Entwicklung des Energieverbrauchs 5
6. Störungsgeschehen und Störungsschwerpunkte 6
7. Geplante Baumaßnahmen für 2023/2024 6
8. Quellenverzeichnis 7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des Energieverbrauchs vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 sowie Aussicht auf das Jahr 2023 3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anlagenbestand Stand 31.12.2022 4

Tabelle 2: Bestandsveränderung 4

Tabelle 3: Leistungsdaten ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 5

Tabelle 4: Entwicklung des Energieverbrauch und CO2 Einsparung in den Jahren 2021 und 2022 5

Tabelle 5: Störungsgeschehen (2022) 6

1. Allgemeines

Seit dem 01.01.2021 sind die Stadtwerke Castrop-Rauxel Betriebsführer der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Stadt Castrop-Rauxel. Die Laufzeit des Straßenbeleuchtungvertrags beträgt 15 Jahre bis 2035 mit der Option zur Verlängerung um weitere 5 Jahre bis zum Jahr 2040.

Ziel dieses Vertrags ist, die jeweils geltenden rechtlichen und technischen Vorgaben einzuhalten sowie die Funktion der vorhandenen Straßenbeleuchtung sicherzustellen, ihren Wert zu erhalten, den Energieverbrauch effizienter und stromsparender zu gestalten und die Betriebskosten auf einem geringeren Niveau zu stabilisieren

Es wird durch den neuen Betreiber sichergestellt, dass bei jeglichen Erneuerungen, Umbauten oder Energieeffizienzmaßnahmen das zuvor bestehende Beleuchtungsniveau gewährleistet bleibt.

2. Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik Stand Dezember 2022

Im Rahmen der im September 2021 begonnenen Umrüstung auf LED Beleuchtung, wurde die städtische Straßenbeleuchtung auf den neuesten Stand der Technik gebracht und neben der Energieersparnis großen Wert auf eine umweltgerechte Beleuchtung gelegt. Die untenstehende Abbildung stellt die Entwicklung des Energieverbrauchs vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2022 sowie die Aussicht auf das Jahr 2023 dar.

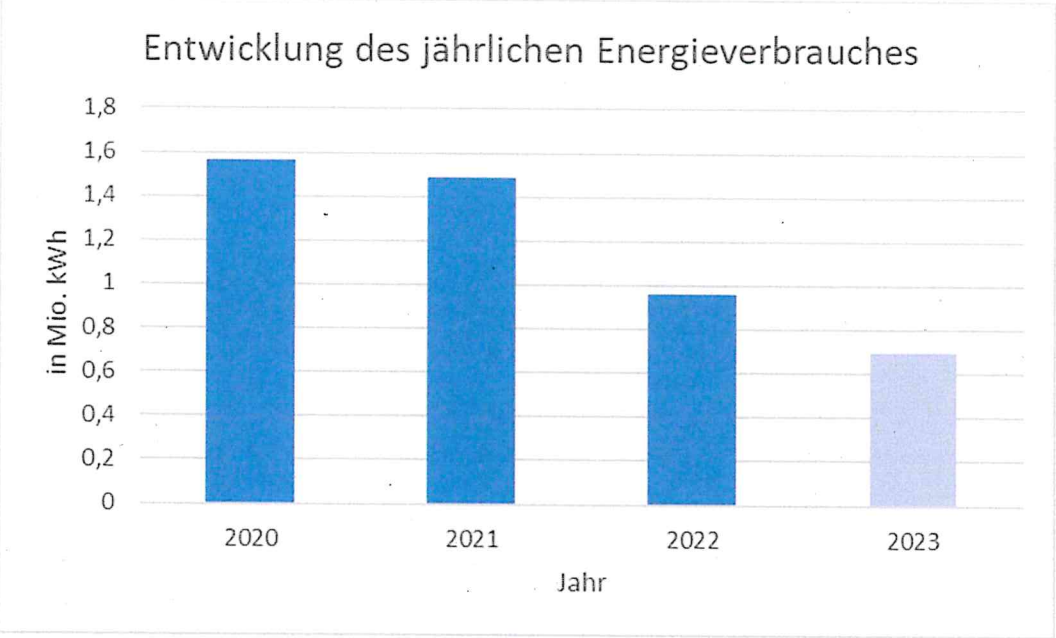


Abbildung 1: Entwicklung des Energieverbrauchs vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 sowie Aussicht auf das Jahr 2023.
(Quelle. Stadtwerke Castrop-Rauxel 2023)

Zum Stichtag des 31.12.2022 war die Umrüstung auf LED Beleuchtung zu 95% abgeschlossen.

Für das Jahr 2023 ist mit einer weiteren Reduktion des Energieverbrauches zu rechnen, da die im Jahr 2022 umgerüsteten LED-Leuchten erstmalig ganzjährig in Betrieb sind. Es ist von einem Verbrauch von ca. 700.000 kWh auszugehen.

3. Anlagenbestand

Die Anzahl der gesamten Leuchtstellen im Stadtgebiet betrug Ende 2022, 8.242 Stück.

In der nachfolgenden Tabelle wird die detaillierte Aufteilung der verschiedenen Beleuchtungssysteme dargestellt.

Tabelle 1: Anlagenbestand Stand 31.12.2022

Leuchtstellen	8.242
Tragsystem Mast	7.021
Tragsystem Seil	925
Sonstige	296

(Quelle. Stadtwerke Castrop-Rauxel 2023)

4. Bestandsveränderung

Im ersten Betriebsjahr hat sich der Anlagenbestand, wie in Tabelle 2 dargestellt, verändert.

Tabelle 2: Bestandsveränderung

Auswertungsdatum	**31.12.2021**	**Zugang in 2022**
Leuchtstellen	8.273	-31
Tragsystem Mast	7.049	-28
Tragsystem Seil	933	-8
Sonstige	291	5

(Quelle. Stadtwerke Castrop-Rauxel 2023)

5. Leistungsdaten und Entwicklung des Energieverbrauchs

Durch die Umrüstung auf energiesparende LED-Beleuchtung, haben sich Anlagenleistung und somit auch bereits der Energieverbrauch reduziert. Die Leistungsdaten und Co2 Einsparungen sind in Tabelle 3 und Tabelle 4 ersichtlich.

Tabelle 3: Leistungsdaten ab 01.01.2021 bis 31.12.2022

Nennleistung der Anlage 01.01.2021	514kW
Nennleistung der Anlage 31.12.2021	444kW
Nennleistung Anlage 01.01.2022	396 kW
Nennleistung Anlage 31.12.2022	299 kW
Entwicklung absolut zum 31.12.2022	-215 kW
Entwicklung prozentual zum 31.12.2022	-42%

(Quelle.: Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022 und 2023)

Tabelle 4: Entwicklung des Energieverbrauch und CO2 Einsparung in den Jahren 2021 und 2022

Energieverbrauch in 2020	1.563.073 kWh
Energieverbrauch in 2021	1.485.620 kWh
Energieverbrauch in 2022	972.774 kWh
Entwicklung absolut (jährlich) Von 1.1.2020 bis 31.12.2022	-590.299 kWh
Entwicklung prozentual (jährlich) Von 1.1.2020 bis 31.12.2022	-38 %
CO2 Einsparung (jährlich)	247.925 kg

(Quelle.: Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022 und 2023 und Umweltbundesamt 2023)

Aufgrund der im Jahr 2022 andauernden LED Umrüstungen, sind die Entwicklungen der Leistungsdaten und des Energieverbrauchs prozentual nicht miteinander vergleichbar.

6. Störungsgeschehen und Störungsschwerpunkte

In Tabelle 5 wird die Anzahl der Störungsmeldungen aufgeführt. Die detaillierte Auswertung der vergangenen Störungen im ersten Vertragsjahr hat keine Auffälligkeiten im Hinblick auf lokale Störungsschwerpunkte gezeigt.

Tabelle 5: Störungsgeschehen (2022)

Eingegangene Meldungen	622
Fehlmeldungen und Doppelmeldungen	247
Störungen Leuchtstelle	341
Schäden Leuchtstelle	34

(Quelle.: Stadtwerke Castrop-Rauxel 2022)

7. Geplante Baumaßnahmen für 2023/2024

01. Installation einer Kreuzungsbeleuchtung inkl. Adaptionsstrecken B235/Grutholzallee. (erl.)
02. Installation einer Kreuzungsbeleuchtung inkl. Adaptionsstrecken B235/Pallasstraße (erl.)
03. Beleuchtung des neuen Fußgängerüberwegs am Markt in der Altstadt.
04. Installation von zwei neuen Leuchtstellen auf dem Mühlenkamp
05. Nachrüstung der Beleuchtung am Fußgängerüberweg Bockenfelder Straße zwischen Bahnübergang und Kindergarten.
06. Beleuchtung des Hauptweges im Nordlager-Park mittels bewegungsbasierter Steuerung.
07. Installation einer neuen Leuchtstelle auf der Distelkampstraße
08. Erweiterung der Beleuchtung am Ausgang der Flüchtlingsunterkunft Ohmstraße
09. Installation einer FGÜ Beleuchtung auf der Wittenerstraße i.H. der Lutherkirche
10. Ertüchtigung der FGÜ Beleuchtung am Münsterplatz.
11. Rückbau der Seilbeleuchtung auf dem Altstadtring und Installation einer neuen Mastbeleuchtung.

Weiterhin werden sämtliche Neubaugebiete (z. B. Bernhard Awe Straße, von Waldthausen-Straße, Südl. Johannesstraße, Wohnen am Emscherufer) und Industriegebiete (z. B. Gelände des ehemaligen Knepper Kraftwerks auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet) im Rahmen der jeweiligen Erschließung mit neuen energieeffizienten Beleuchtungsanlagen ausgestattet.

8. Quellenverzeichnis

1) EUV Stadtbetrieb 2022: Störung Straßenbeleuchtung. Online verfügbar unter: https://www.euv-stadtbetrieb.de/private-haushalte/strasseninfrastruktur/stoerung-strassenbeleuchtung/; zuletzt überprüft am 22.05.2023.

2) Stadtwerke Castrop-Rauxel, 2023: Jahresberichte 2021 und 2022 Stadtwerke Castrop-Rauxel.

3) Umweltbundesamt 2023 https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energieversorgung/strom-waermeversorgung-in-zahlen#Strommix

aufgestellt: 23.05.2023

EUV Stadtbetrieb:

Herr Markus Genster

Herr Thomas Buchholz

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
30.05.2023
TB KI
9686-210

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.6**	**2023/EUV/023**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	6

Betreff:

Bericht über geplante Maßnahmen zum Gewässerausbau des EUV Stadtbetriebes in 2023/2024

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[X] **ja**

[ ] **nein**

Gesamtkosten	€
Förderung	€

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstandsbericht des Vorstands zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt:

Der EUV Stadtbetrieb hat zum 01.01.2021 die Unterhaltung der sonstigen Gewässer im Stadtgebiet Castrop-Rauxel übernommen.

Neben der Gewässerunterhaltung werden ebenfalls Maßnahmen zum Gewässerausbau durchgeführt. Nachfolgend werden drei geplante Gewässerausbaumaßnahmen erläutert:

1 Rauxeler Bach, Wiederherstellung und Entflechtung des Gewässersystems und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – Gewässerabschnitt 2

Notwendigkeit

Zur Abkopplung des Gewässers 4.8.4 ist die Schaffung einer neuen Vorflut notwendig.

Das Gewässer 4.8.4 befindet sich südlich der Grutholzallee und leitet aktuell in die öffentliche Abwasseranlage ein. Über den neuen Gewässerabschnitt des Rauxeler Baches (Gewässerabschnitt 2) wird eine Anbindung an den Deininghauser Bach ermöglicht.

Zusätzlich können die Regenwasserabflüsse der Gastronomiebetriebe „Café Del Sol" und „L'Osteria" sowie des „Gesundheitscampus" in das Gewässer abgeleitet werden.

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahme gliedert sich in mehrere Teil-Bauabschnitte:

- Erstellen eines Einlaufbauwerks zur Anbindung an den Ablaufkanal des Regenrückhaltebeckens „RRB Habinghorster Straße" in Ortbetonbauweise
- Gewässerprofilierung auf einer Länge von ca. 370 m.

Als Vorbereitung zur Anbindung des Gewässers 4.8.4 wird zusätzlich ein Querungsbauwerk (Durchlass) im Bereich der Grutholzallee hergestellt.

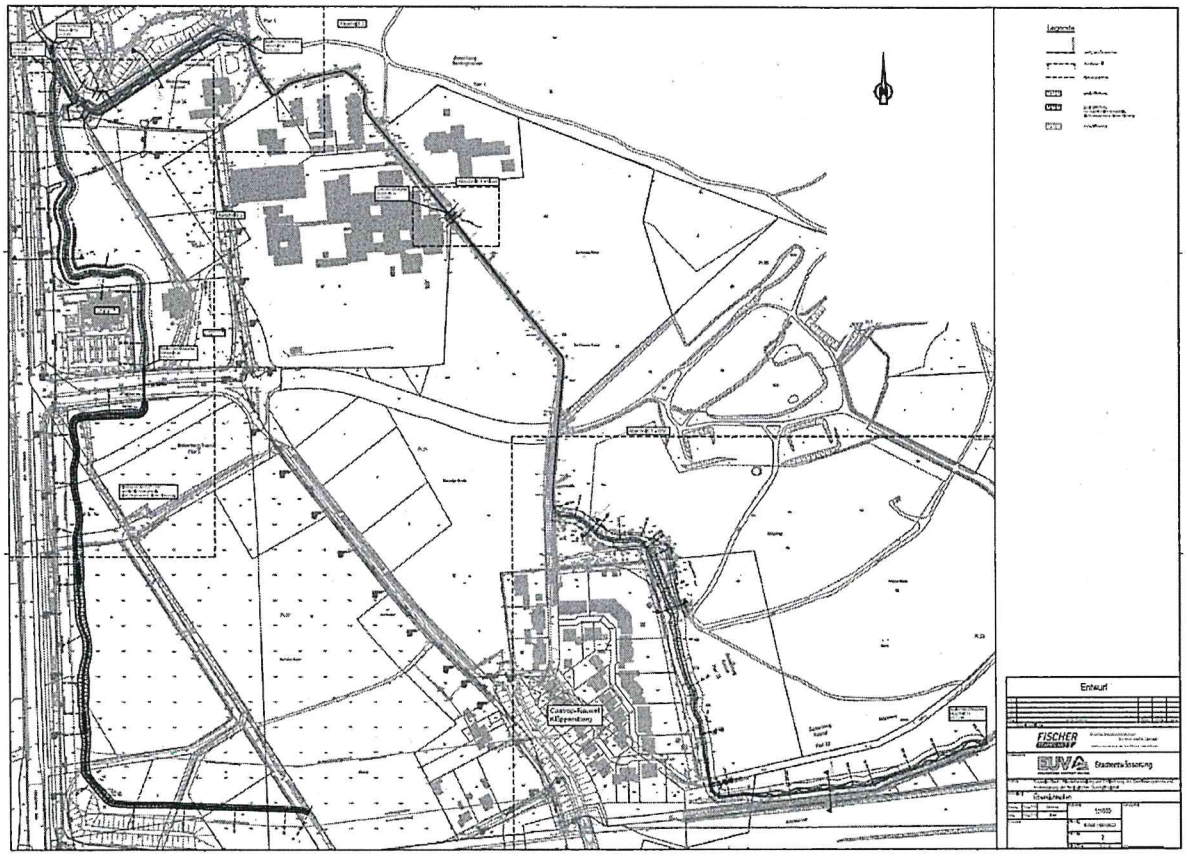


Abbildung 1: Übersichtsplan, Gewässerabschnitte 1 und 2

Besonderheiten

Im Bereich der Grutholzallee liegen diverse Versorgungsleitungen:

- Westnetz, Stromleitungen und Gasniederdruckleitung DN 200
- Gelsenwasser, Wasserleitung DN 300 GGG
- Uniper, Fernwärmeleitung KMR 200
- Telekom, diverse Leitungen
- Gelsen-Net, diverse Leitungen

Die o.g. Leitungen sind im Rahmen der Arbeiten zur Herstellung des Durchlasses neu zu verlegen bzw. tiefer zu legen (in der Regel Dükerung). Durch lange Vorlaufzeiten und Bauzeiten im Rahmen der Arbeiten zur Leitungsverlegung wird die Grutholzallee voraussichtlich für mehrere Monate im betreffenden Bereich halbseitig gesperrt.

Planungsstand

Es liegt eine Plangenehmigung gem. § 68 WHG vom 09.12.2020 vor. Die Submission der Ausschreibung war am 25.05.2023. Die Maßnahme wird voraussichtlich Anfang Juli 2023

beginnen, die Fertigstellung ist zunächst für 12.2023 vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Berichts war die ist noch keine Vergabe erfolgt.

Förderung

- Gemäß Förderbescheid über Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der „Förderung der Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher" vom 12.05.2022, Anteilsfinanzierung bis zu 80 %. (Mit Ausnahme des Durchlasses in der Grutholzallee)

2 Dinger Bach, Verbesserung der Durchgängigkeit

Notwendigkeit

Der Dinger Bach ist im Zuge des Starkregenereignisses vom 14. und 15. Juli 2021 an mehreren Stellen übergetreten. Ursächlich hierfür sind u.a. ein zu klein dimensionierter Durchlass süd-westlich der Schieferbergstraße sowie eine weitere Engstelle im Gewässer. Es sind diverse Grundstücke nördlich des Dinger Baches an der Schieferbergstraße, Dorlohstraße und Bogenweg überschwemmt worden.

Maßnahmenbeschreibung

Das Gewässer ist zur besseren Wasserführung auf einer Länge von ca. 45 m um bis zu 10 m zu versetzen. Der nachgeschaltete Gewässerabschnitt soll auf einer Länge von ca. 50 m aufgeweitet werden. Im Bestand ist das Gewässer aufgrund dicht aufeinander folgender Krümmungen und einer geringen Profilbreite, insbesondere bei intensiven Niederschlagsereignissen, hydraulisch überlastet.

Der vorhandene Rohrdurchlass aus Stahlbeton DN 500 wird zurückgebaut und durch einen Durchlass als Kastenprofil aus Stahlbeton DN 1.200 x 800 ersetzt.

Planungsstand

Es ist ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 68 WHG mit Datum vom 20.02.2023 bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen gestellt worden.

Eine entsprechende Plangenehmigung kann für Juli 2023 erwartet werden. Die Ausführung ist für Ende 2023 bis Anfang 2024 vorgesehen.

3 Frohlinder Mühlenbach, Verbesserung der hydraulischen Durchgängigkeit der Durchleitung Melchiorstraße

Notwendigkeit

Durch sein großes Einzugsgebiet mit teilweise großem Gefälle resultiert bei intensiven Regenereignissen ein großer Abfluss mit zum Teil schnell ansteigenden Abflussmengen.

Durch sein enges Gewässerprofil mit sehr starker urbaner Überprägung und fehlende Flächen, in der eine schadlose Überflutung möglich ist, ist eine gute hydraulische Durchgängigkeit sicherzustellen.

Ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der hydraulischen Durchgängigkeit ist die Vergrößerung des Durchlasses in der Melchiorstraße, der sich in der Vergangenheit mehrfach als relevante Engstelle gezeigt hat.

Maßnahmenbeschreibung

Folgende Aspekte sollen Berücksichtigung finden:

- Einbau eines Durchlasses (keine Brücke), mit einem größeren Querschnitt gegenüber dem Bestand
- zul. Belastung SLW 60 *(Schwerlastverkehr)*
- potentielle Fahrbahnbreite von > 3,50 m
- eine Überfahrt soll im Regelfall nur für Fahrradverkehr zugelassen werden (nur im Ausnahmefall, zum Beispiel bei eingerichteten Umleitungen, sollte die Querungsstelle auch für Lkw befahrbar sein).
- Anordnung von Hindernissen (Durchgängigkeit nur für Fußgänger bzw. Fahrradverkehr)
- Anordnung von Wendemöglichkeiten für Pkw beidseitig des Gewässers
- Beachtung von Kriterien zur Berücksichtigung der Durchgängigkeit für Tiere im Fließgewässer

Planungsstand

Im Rahmen der Vorplanung wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, ein erstes Planungskonzept aufzustellen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage

Geplante Gewässerausbaumaßnahmen 1 - 3

Geplante Gewässerausbaumaßnahmen

Inhalt

- Rauxeler Bach, Wiederherstellung und Entflechtung des Gewässersystems & Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – Gewässerabschnitt 2
- Dinger Bach, Verbesserung der Durchgängigkeit
- Frohlinder Mühlenbach, Verbesserung der hydraulischen Durchgängigkeit der Durchleitung Melchiorstraße

Rauxeler Bach, Wiederherstellung und Entflechtung des Gewässersystems & Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – Gewässerabschnitt 2

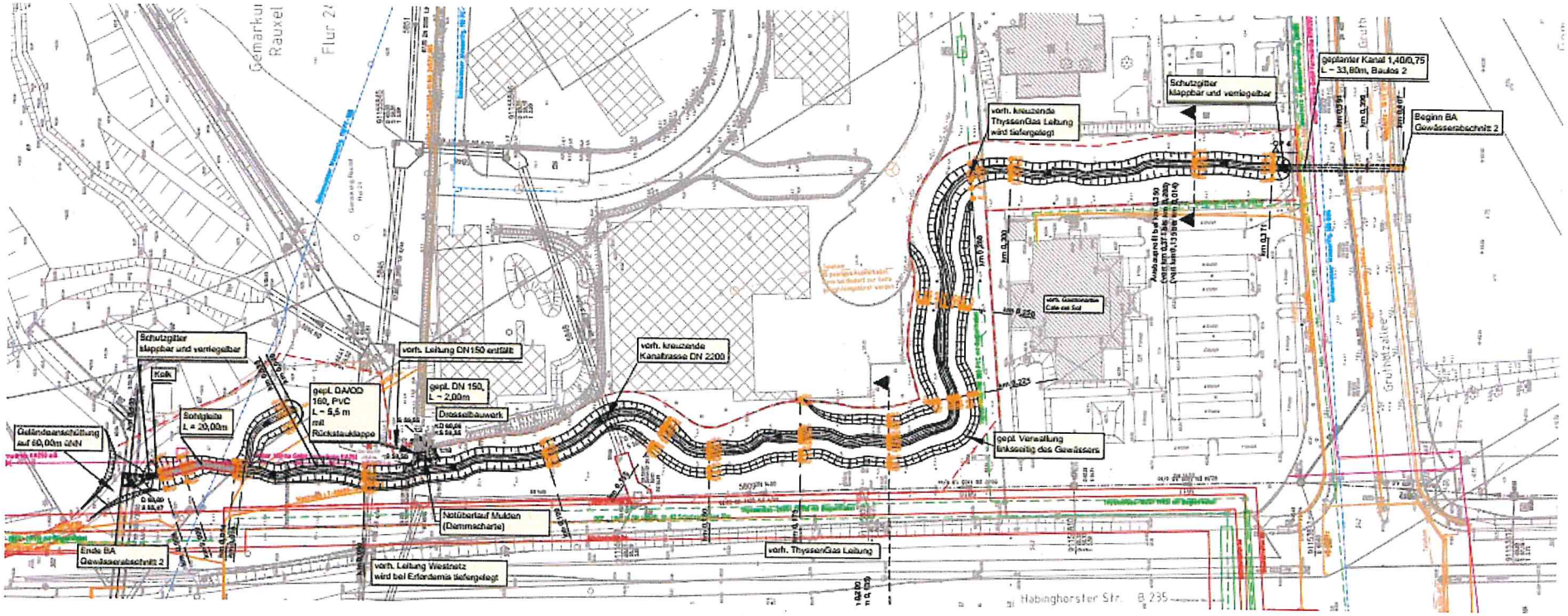
Notwendigkeit

- Abkopplung des Gewässers 4.8.4 südlich der Grutholzallee
- Anbindung der versiegelten Flächen der Gastronomiebetriebe „Cafe Del Sol“ und „L‘Osteria“ sowie des „Gesundheitscampus“



Rauxeler Bach, Wiederherstellung und Entflechtung des Gewässersystems & Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – Gewässerabschnitt 2

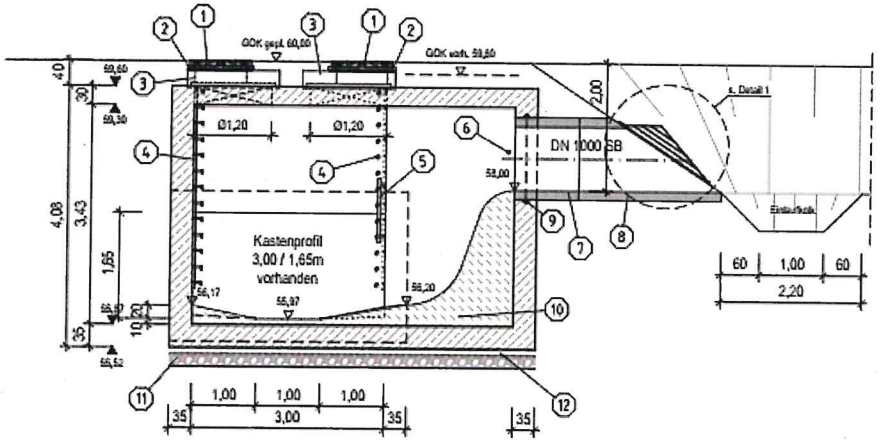
Maßnahmenbeschreibung - Gesamtübersicht



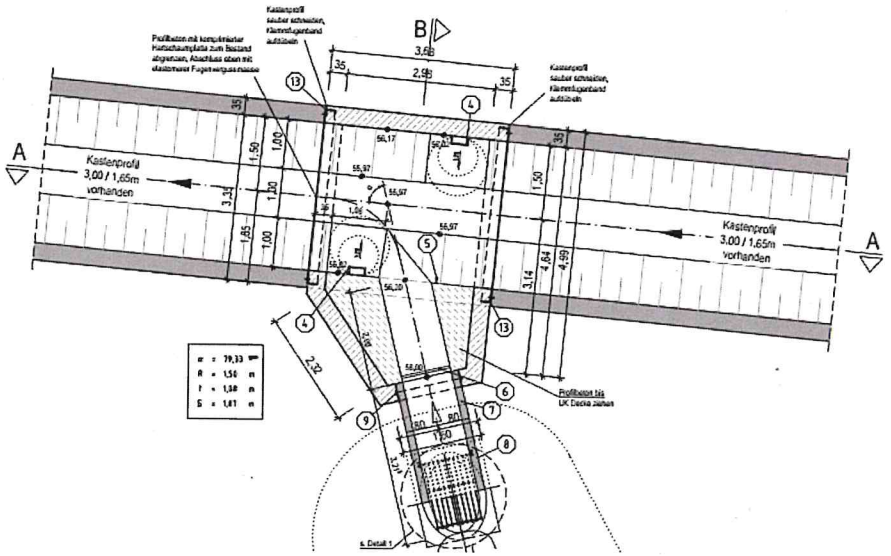
Rauxeler Bach, Wiederherstellung und Entflechtung des Gewässersystems & Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – Gewässerabschnitt 2

Maßnahmenbeschreibung – Anschlussbauwerk

Schnitt B - B

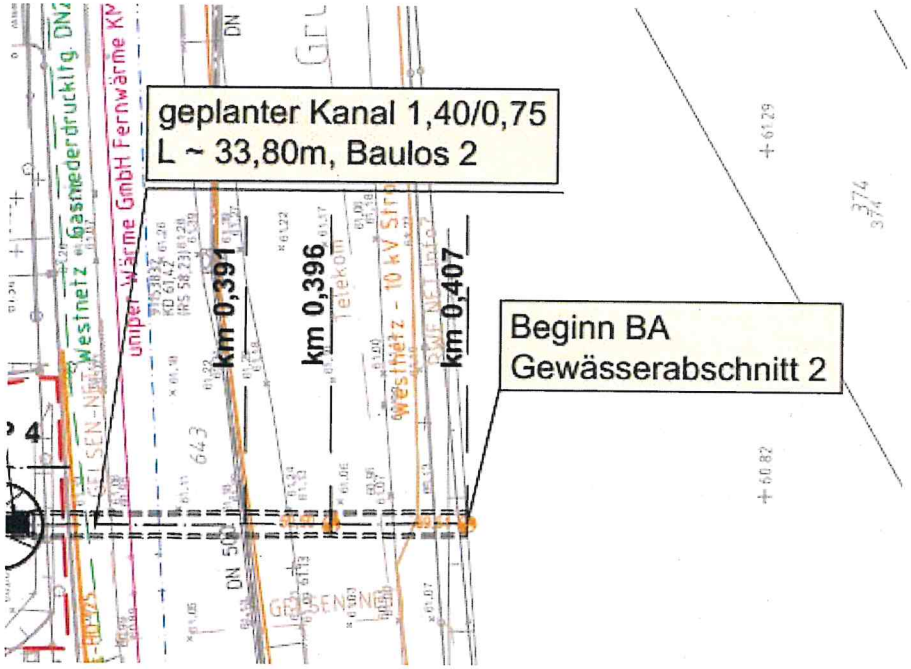


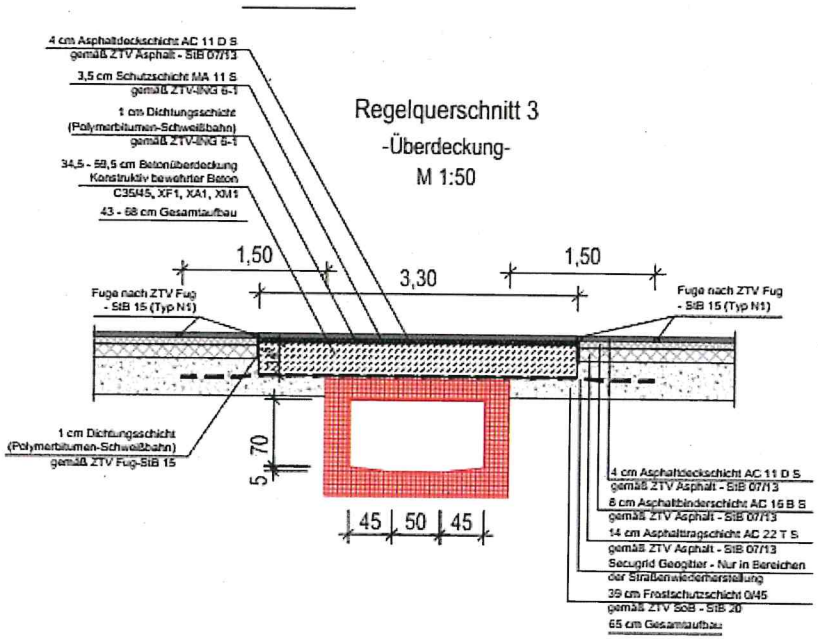
Grundriss



Rauxeler Bach, Wiederherstellung und Entflechtung des Gewässersystems & Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – Gewässerabschnitt 2

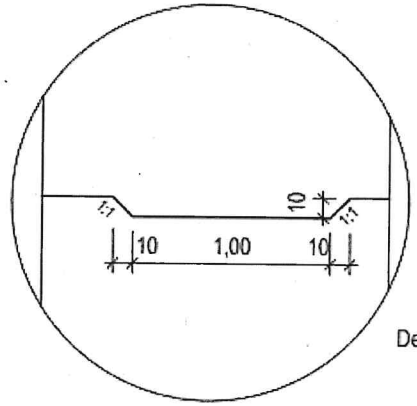
Maßnahmenbeschreibung – Durchlass Grutholzallee



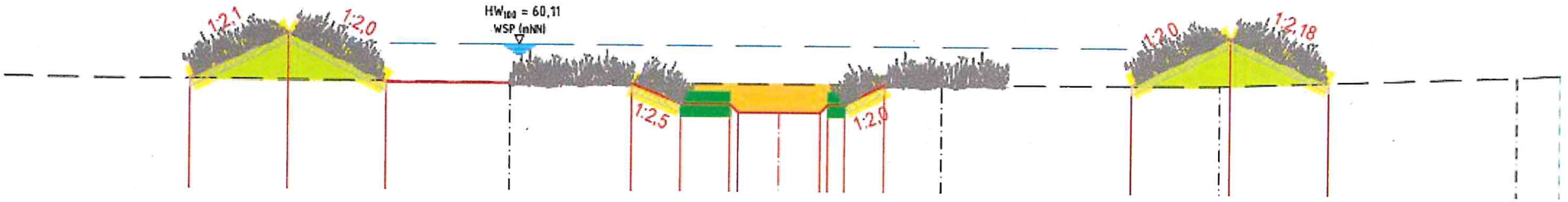


Rauxeler Bach, Wiederherstellung und Entflechtung des Gewässersystems & Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – Gewässerabschnitt 2

Maßnahmenbeschreibung – Gewässerprofilierung



Detail Mittelwasserbett



Rauxeler Bach, Wiederherstellung und Entflechtung des Gewässersystems & Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit – Gewässerabschnitt 2

Sonstiges

Planungsstand

- Plangenehmigung gem. § 68 WHG vom 09.12.2020
- Submission der Ausschreibung am 25.05.2023
- gepl. Baubeginn Anfang Juli 2023
- gepl. Fertigstellung 12.2023 aufgrund Förderzeitraum, eine Verlängerung des Förderzeitraumes wird angestrebt.

Förderung

- Förderbescheid vom 12.05.2022
- Anteilsfinanzierung von bis zu 80 %
- Mit Ausnahme des Durchlasses in der Grutholzallee

Dinger Bach, Verbesserung der Durchgängigkeit

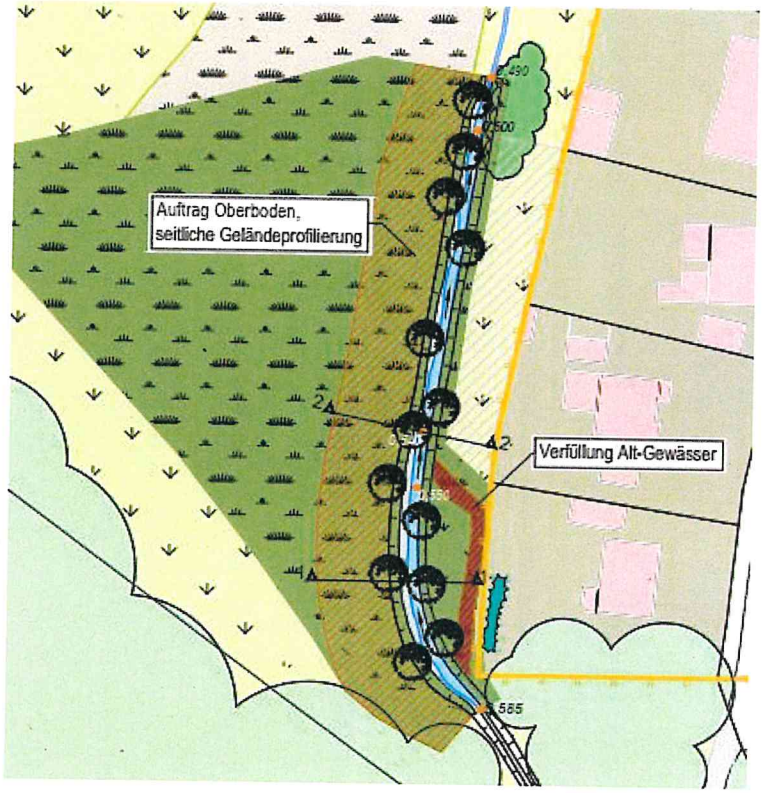
Notwendigkeit

- Der Dinger Bach ist im Zuge des Starkregenereignisses vom 14. Und 15. Juli 2021 an mehreren Stellen übergetreten
- Ursächlich hierfür sind u.a. ein zu klein dimensionierter Durchlass süd-westlich der Schieferbergstraße sowie eine weitere Engstelle im Gewässer

Dinger Bach, Verbesserung der Durchgängigkeit

Maßnahmenbeschreibung

- Verlegung des Gewässers auf einer Länge von ca. 45 um bis zu 10 m
- Aufweitung des nachgeschalteten Gewässerabschnitts auf einer Länge von 50 m
- Erneuerung eines Durchlasses durch Einbau eines Durchlasses mit größerem Abflussquerschnitt gegenüber dem vorh. Rohrdurchlass



Dinger Bach, Verbesserung der Durchgängigkeit

Planungsstand

- Einreichung eines Antrags auf Genehmigung gemäß § 68 WHG am 20.02.2023
- gepl. Ausführung Oktober bis Dezember 2023

Frohlinder Mühlenbach, Verbesserung der hydraulischen Durchgängigkeit der Durchleitung Melchiorstraße

Notwendigkeit

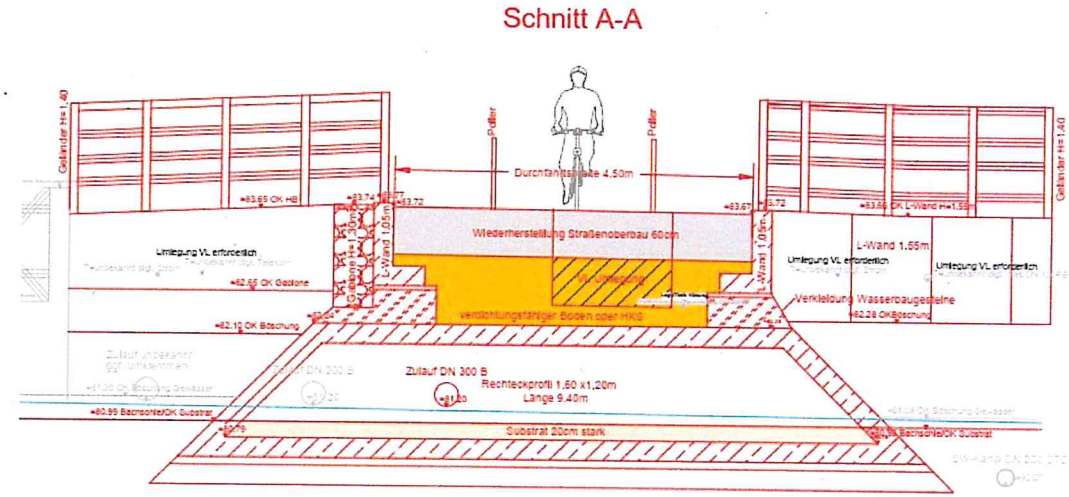
- Höher Abfluss des Gewässers bei intensiven Niederschlagsereignissen mit schnell ansteigenden Abflussmengen
- enges Gewässerprofil mit sehr starker urbaner Überprägung
- Regelmäßige Überflutung von angrenzenden Flächen

Ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Ist-Situation ist die Vergrößerung des Durchlasses Melchiorstraße

Frohlinder Mühlenbach, Verbesserung der hydraulischen Durchgängigkeit der Durchleitung Melchiorstraße

Maßnahmenbeschreibung

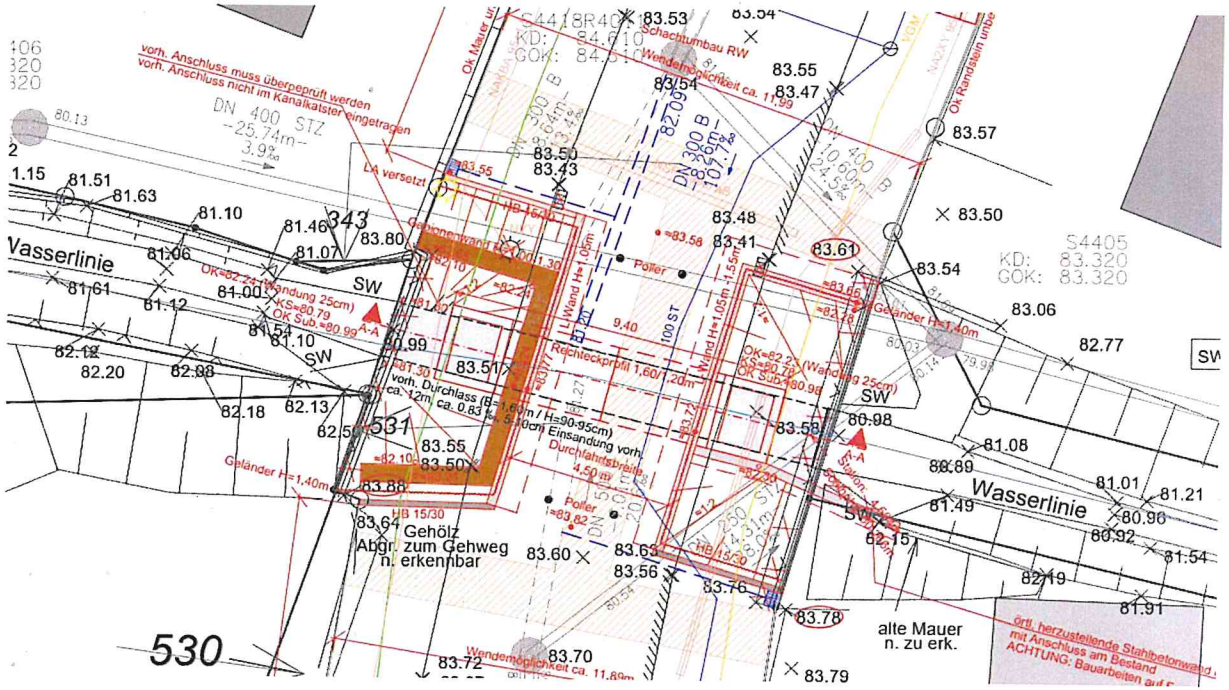
- Einbau eines Durchlasses mit größerem Abflussquerschnitt ggü. Bestand
- Verjüngung der Fahrbahn Melchiorstraße mit Durchfahrtsverbot für PKW u. LKW
- Durchgängigkeit für Rad- und Fußgängerverkehr
- Anordnung von Wendemöglichkeiten n. und s. des Gewässers



Frohlinder Mühlenbach, Verbesserung der hydraulischen Durchgängigkeit der Durchleitung Melchiorstraße

Planungsstand

- Laufende Vorplanung und Erstellung eines Konzeptes durch IB Weber
- Vorplanung noch nicht abgeschlossen



EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
30.05.2023
TB GBA/E
9686-120

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.7**	**2023/EUV/026**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	7

Betreff:

OVG-Rechtsprechung und Umgang mit den Widersprüchen gegen die Abwassergebühren 2021 und 2022

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[ ] **ja**

[X] **nein**

Gesamtkosten	**€**
Förderung	**€**

Beschlussvorschlag:

Der EUV-Verwaltungsrat nimmt den Sachverhaltsbericht zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20), mit welchem das OVG NRW die nahezu 28 Jahre geltende Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung teilweise aufgegeben und geändert hat, wurde bereits umfassend mit den Sitzungsvorlagen 2022/EUV/19, 2022/EUV/034 sowie 2022/EUV/54 informiert.

Mit Beschluss vom 07.03.2023 (Az.:9 B 15.22) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nunmehr das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) eingestellt, nachdem die beklagte Stadt (Oer-Erkenschwick) die angefochtenen Gebührenbescheide aufgehoben hat.

Dadurch hat die beklagte Stadt - so das BVerwG - das erledigende Ereignis für das Beschwerdeverfahren herbeigeführt und hat durch die Aufhebung der Bescheide zu erkennen gegeben, dass sie von der Rechtswidrigkeit der Bescheide ausgeht.

Auch wenn das BVerwG in seinem Beschluss weiter ausführt, dass das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 und das Urteil des VG Gelsenkirchen vom 13.02.2020 durch die Rücknahme der Bescheide wirkungslos sind, entfaltet die rechtliche Entwicklung defacto Handlungsbedarf für den EUV.

Hier war man bereits davon ausgegangen, dass das Beschwerdeverfahren ohne Erfolg bleiben würde und hatte im Vorfeld sämtliche Widerspruchsverfahren (insgesamt ca.400 Stück für 2021/2022) gegen die Abwassergebühren zurückgestellt.

Die Widerspruchsführer haben nunmehr Anspruch auf eine zeitnahe Bescheidung.

Bei der Entscheidung über die Widersprüche muss nun beachtet werden, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen – trotz der im konkreten Fall nicht gegebenen Wirkung - die Hinweise des Oberverwaltungsgerichts (letzte Instanz in Gebührenangelegenheiten) zur kalkulatorischen Verzinsung beachten wird und Klagen gegen die damaligen Ausgangsbescheide (und damit inzident auch die Widersprüche) als begründet erachten würde. Das Verwaltungsgericht würde andernfalls in dem sicheren Wissen agieren, dass es in der nächsthöheren Instanz mit seiner Entscheidung aufgehoben wird.

Eine abschlägige Bescheidung der Widersprüche ist daher nicht möglich und der Bescheid, hinsichtlich der Abwassergebühren, müsste aufgehoben werden. Eine Neu- oder Nachveranlagung könnte – da die

Kalkulationsgrundlage der Satzungen für die Jahre 2021 und 2022 nach OVG-Entscheidung fehlerhaft ist – nicht auf deren Grundlage vorgenommen werden.

Insofern hat der EUV neue Gebührenkalkulationen auf Grundlage des (in den Jahren 2021 und 2022 geltenden) Kommunalabgabengesetz NRW erstellt und dabei die Hinweise des Oberverwaltungsgerichts berücksichtigt. Die Kalkulation hat dabei folgende Änderungen erfahren:

Während bei der Abschreibung des Kanalvermögens – wie in den Vorjahren - auf die Berücksichtigung der Inflation verzichtet wurde und die Abschreibung nach dem Anschaffungswert vom gekürzten Anlagevermögen erfolgte, wurden die kalkulatorischen Zinsen durch den tatsächlichen Zinsaufwand der für die Gebührenjahre 2021 und 2022 relevanten Betrachtungszeiträume ersetzt.

Auf dieser Kalkulationsgrundlage sollen unter den folgenden Tagesordnungspunkten neue Satzungen für die Jahre 2021 sowie 2022 erlassen werden. Die bisherigen Satzungen für die beiden Jahre werden außer Kraft gesetzt.

Auf Basis der neu erlassenen Satzungen (und inzident der neuen Gebührenkalkulation) kann die Grundbesitzabgabenabteilung des EUV im Widerspruchsverfahren Änderungsbescheide erlassen und diese dadurch beenden. Auch gegen Änderungsbescheid wäre rechtlich ein Widerspruch möglich.

Für das Jahr 2021 wird eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,53 € sowie eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1,02 € festgesetzt, für das Jahr 2022 liegt die Gebühr bei 2,58 € (Schmutzwasser) und 1,01 € (Niederschlagswasser).

Weiterer Bericht in der Sitzung.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
30.05.2023
TB GBA/E
9686-120

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.8**	**2023/EUV/027**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	8
Rat der Stadt	15.06.2023	

Betreff:

Gebührenbedarfsberechnung 2021 -Stadtentwässerung- und rückwirkender Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[X] **ja** **Gesamtkosten** €

[ ] **nein** **Förderung** €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2021 -Stadtentwässerung- (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt die beigefügte Gebührensatzung (Anlage 2) rückwirkend zum 01.01.2021.

Werner

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Sacherhalts wird auf die Vorlage zum Tagesordnungspunkt „OVG-Rechtsprechung und Umgang mit den Widersprüchen gegen die Abwassergebühren 2021 und 2022“ verwiesen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen:

1. Gebührenbedarfskalkulation für 2021
2. Gebührensatzung für 2021

Gebührenbedarfsberechnung 2021
Stadtentwässerung

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind nachfolgend die Zahlen des Wirtschaftsplanentwurfes 2021 zugrunde gelegt worden.

Lt. Ziffer des WP 2021	Bezeichnung	Ansätze 2021 Wirtschaftsplan	**Ansätze 2021 für Gebühren-berechnung**	Ansätze 2020 (Gebühren-berechnung) (zum Vergleich)	Rechnungs-ergebnisse 2019 (zum Vergleich)
		€	€	€	€
Ausgaben					
5.	**Materialaufwand**				
5.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
	Benzinverbrauch Fuhrpark	25.000	**25.000**	25.000	23.273
	Verbrauchsgüter KfZ	200	**200**	0	222
	Materialverbrauch Kanalnetz	35.000	**35.000**	60.000	34.226
	Verbrauchsgüter	35.000	**35.000**	20.000	41.506
	Strom- und Gasbezug	5.400	**5.400**	5.500	3.614
5.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
	Beitrag Emschergenossenschaft und Ruhrverband	8.655.699	**8.655.699**	8.268.600	7.991.958
	Abwasserabgabe Genossenschaft und Verbände	369.616	**369.616**	311.124	307.249
	Sonstige Beiträge, Abgaben u. Gebühren	20.425	**20.425**	2.500	2.032
	Instandhaltung betriebl. Räume u. Betriebsgelände	0	**0**	0	160
	KfZ-Reparaturen (Material)	34.000	**34.000**	80.000	27.538
	Reparaturen Arbeitsgeräte (Material)	10.000	**10.000**	1.500	15.811
	ILV bezogene Leistungen (Reparaturen durch TB II)	58.477	**58.477**	56.500	47.217
	Fremdfahrzeugkosten	3.000	**3.000**	500	2.114
	Miete Betriebsbedarf / Arbeitsgeräte	20.000	**20.000**	20.000	29.626
	Abfall	6.200	**6.200**	0	6.168
	Deponiekosten	5.000	**5.000**	30.000	2.494
	Entsorgungskosten	1.000	**1.000**	17.000	881
	Fremdarbeiten	120.000	**120.000**	150.200	123.295
	Fremdtransporte	0	**0**	0	2.975
	Laborkosten	1.000	**1.000**	37.000	0
	Katasterunterlagen	0	**0**	5.000	0
	Reparaturen Instandhaltung techn. Anlagen u. Maschinen	40.000	**40.000**	86.500	39.485
	Reparaturen Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	150.000	**150.000**	170.000	212.226
	Verkehrssicherung	9.000	**9.000**	7.000	9.475
	Wartung	10.000	**10.000**	11.000	19.714
	Fremdarbeiten / Subunternehmerkosten	0	**0**	100.000	0
		9.614.017	**9.614.017**	9.464.924	8.943.259
6.	**Personalkosten**	1.987.273	**1.987.273**	2.088.980	2.194.700
7.	**Abschreibungen (Plan: bil. AfA, Geb.: kalk.AfA 1,5%)**	3.363.477	**2.844.745**	3.179.362	3.312.857
8.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**				
8.1	Verwaltungskosten				
	ILV Verwaltungsaufwand	219.887	**219.887**	216.600	314.219
	ILV Miete	387.211	**387.211**	388.298	469.579
	ILV Grundbesitzabgaben	0	**0**	0	0
	Verwaltungskosten	2.000	**2.000**	5.000	1.968
		609.098	**609.098**	609.898	785.767
8.2	Periodenfremde und neutrale Aufwendungen				
	Periodenfremde Aufwendungen*	82.000	**0**	0	24.089
	ILV periodenfr. Aufwendungen*	0	**0**	0	20.844
	Verluste Abgang v Ggst d AV	100.000		0	0
	Forderungsverluste*	50.000	**0**	0	2.445
		232.000	**0**	0	47.378

Lt. Ziffer des WP 2021	Bezeichnung	Ansätze 2021 Wirtschaftsplan	**Ansätze 2021 für Gebühren-berechnung**	Ansätze 2020 (Gebühren-berechnung) (zum Vergleich)	Rechnungs-ergebnisse 2019 (zum Vergleich)
		€	€	€	€

Ausgaben

	Übertrag :	15.805.864	15.055.133	15.343.164	15.283.960
8.3	Sonstiger Betriebs- und Verwaltungsaufwand				
	Grundbesitzabgaben ILV	300	**300**	0	2.356
	Mietaufwand	0	**0**	1.100	0
	Pacht, Miete	100	**100**	200	111
	Kfz.-Versicherungen	10.500	**10.500**	9.000	9.078
	Dekra- / TÜV-Untersuchungen	2.500	**2.500**	2.100	2.250
	Fremdfahrzeuge / Leasing KfZ	4.000	**4.000**	10.700	2.538
	Mautgebühren	100	**100**		91
	Sonstige KfZ-Kosten	5.600	**5.600**	6.000	5.576
	Öffentlichkeitsarbeit	500	**500**	250	212
	Bewirtung/Aufmerksamkeiten	400	**400**	300	409
	Stadt Prüfungskosten, Vergabe	5.000	**5.000**	13.000	0
	Beratungskosten	28.000	**28.000**	20.000	28.590
	sonstige betriebliche Aufwendungen	800	**800**	1.300	730
	externe Dienstleitungen EDV	2.000	**2.000**	3.264	0
	Wartung und Instandhaltung EDV Software	4.300	**4.300**	9.500	2.270
	EDV Software				60
	Betriebsausstattung		**0**	2.000	0
	Portokosten	3.500	**3.500**	4.000	2.717
	Telefonkosten	5.900	**5.900**	7.300	2.315
	Drucksachen, Formulare, Briefbögen, u.ä.	300	**300**	600	363
	Internetkosten		**0**	200	0
	Rundfunkgebühren	670	**670**	1.000	840
	Fachzeitschriften/Fachliteratur	1.250	**1.250**	4.200	3.773
	Abschluss- und Prüfungskosten	13.611	**13.611**	9.100	12.789
	Rechtsanwalt- und Prozesskosten	0	**0**	0	67.070
	Amtshilfe Gebühren (Stadt C-R)	1.000	**1.000**	0	555
	Vollstreckungskosten	700	**700**	10.000	555
	Gutachtenkosten		**0**	100.000	0
	Sonstiger Betriebsbedarf	500	**500**	10.000	0
	Berufsbekleidung / Arbeitsschutz		**0**	5.300	215
	Kleidung für Betriebsangehörige	8.500	**8.500**	3.200	8.233
	Werkzeuge und Kleingeräte	2.000	**2.000**	10.000	1.679
	Einstellung in die Pauschalwertber.zu Forderungen*	0	**0**	0	0
	Buchungsdifferenzen Debitor Aufwand	150	**150**	0	150
		102.181	**102.181**	243.614	155.526
9.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	2.209.516	**0**	0	2.192.353
10.	**Außerordentliche Aufwendungen**	0	**0**	0	81.430
12.	**Sonstige Steuern**	3.000	**3.000**	3.000	1.067
13.	**Kalkulatorische Zinsen [Zinsaufwand Vorjahr]**	0	**2.050.263**	3.568.590	0
	Gesamtausgaben	**18.120.560**	**17.210.577**	**19.158.368**	**17.714.336**

Lt. Ziffer des WP 2021	Bezeichnung	Ansätze 2021 Wirtschaftsplan	**Ansätze 2021 für Gebühren-berechnung**	Ansätze 2020 (Gebühren-berechnung) (zum Vergleich)	Rechnungs-ergebnisse 2019 (zum Vergleich)
		€	€	€	€
Einnahmen					
1.	**Umsatzerlöse**				
1.1	Umsatzerlöse öffentlich-rechtlich				
	Gebühren Wasser / Schmutzwasser	0	**0**	0	9.751.094
	Gebühren Niederschlagswasser	0	**0**	0	5.648.960
	Umsatzerlöse öff.-rechtliche Stadt	0	**0**	0	2.403.209
	Gebührenerstattung aus Vorjahren	146.000	**146.000**	415.000	0
	Nachveranlagung*	200.000	**0**		88.279
	Umsatzerlöse öffentlich-rechtlich (Reinigung Sinkkästen)	160.000	**160.000**	180.000	174.189
	ILV Umsatzerlöse öff.-rechtl.	0	**0**	0	20.591
	Mahngebühren und Säumniszuschläge öff.-rechtl.	2.500	**2.500**	3.000	0
1.2	Umsatzerlöse privatrechtlich				
	Umsatzerlöse privatrechtlich	14.000	**14.000**	0	0
	sonstige Erlöse privatrechtlich	0	**0**	15.000	0
	ILV Umsatzerlöse privatrechtl.	290	**290**	194.174	50.806
3.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**	400.000	**400.000**	100.000	293.069
4.	**Sonstige betrieblichen Erträge**				
4.1	sonstige betriebliche Erträge öff.-rechtl.				
	Periodenfremde sonst.betr.Erträge öff.-rechtl.*	35.000	**0**	0	34.227
	Zuschüsse / Zuwendungen*	319.544	**35.790**	359.974	311.294
4.2	sonstige betriebliche Erträge privatrechtl.				
	periodenfremde sonst. betr. Erträge privatrechtl.*	0	**0**	0	0
	sonstige Kostenerstattung	20.000	**20.000**	15.000	9.505
	Ausserord. Erträge	0	**0**	0	27
	Ertr. a. d. Aufl. von Rückstellung	0	**0**	0	36.891
9.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	0	**0**	0	0
	Gesamteinnahmen (ohne Gebühren)	**1.297.334**	**778.580**	**1.282.148**	**18.822.143**

Die mit * gekennzeichneten Ansätze werden bei der Gebührenberechnung ganz oder teilweise in Abzug gebracht.

Bemessungsgrundlagen für Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Für die Ermittlung der Gebühren sind die Ausgaben von	17.210.577	€
zu kürzen um die Einnahmen von	778.580	€
als Unterdeckung ist somit eine Summe von insgesamt =	**16.431.997**	€
zu berücksichtigen.		

Dieser Betrag ist nach der Berechnungsgrundlage des Gutachten des Ing.Büros Hördemann wie folgt auf die

a) Schmutzwassergebühr	**56,02%**	9.205.205	€
b) Niederschlagswassergebühr	**43,98%**	7.226.792	€
	100,00%	16.431.997	€

aufzuteilen.

a) Schmutzwassergebühr

Bei einem nach § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzusetzenden		Vergleich 2020
Frischwasserverbrauch des letzten Kalenderjahres von	3.650.000 m³	(VJ 3.650.000 m³)
ergibt sich ein Kubikmeterpreis von	**2,52 €**	(VJ 2,67 €)
je Kubikmeter Abwasser.		

b) Niederschlagswassergebühr

Bei einer nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzusetzenden		Vergleich 2020
gebührenpflichtigen Grundstücksfläche von	7.132.699 m²	(VJ 7.100.000 m²)
ergibt sich ein Quadratmeterpreis von	**1,01 €**	(VJ 1,13 €)
je Quadratmeter versiegelter Fläche.		

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2021 folgende Gebühren zu beschließen:

		Vergleich 2020
zu a) Benutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser	**2,52 €**	2,67 €
zu b) Benutzungsgebühr je qm gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	**1,01 €**	1,13 €

Erläuterungen zu den wesentlichen Ansätzen

Ausgaben

Zu Ziffer 5.2: Beiträge Genossenschaft und Verbände (8.655.700 €)

Die Emschergenossenschaft / Ruhrverband hat den Beitrag gegenüber dem Vorjahr um 387.099 € (+ 4,68 %) angehoben.

Zu Ziffer 5.2: Abwasserabgabe (369.616 €)

Die Abwasserabgabe hat sich gegenüber dem Vorjahr um 58.492 € (+ 18,8 %) erhöht.

Zu Ziffer 5.2: Deponiekosten (5.000 €)

Der Ansatz ist für die Entsorgung der aus den Kanälen und Sinkkästen eingesammelten Schmutzmengen.

Zu Ziffer 5.2: Reparaturen Instandhaltungen von Infrastrukturvermögen (120.000 €)

Der Ansatz von 120.000 € ist für Reparaturen an den Kanälen sowie für Schachtabdeckungen erforderlich.

Zu Ziffer 6: Personalkosten (1.987.273 €)

Die Personalkosten sinken gegenüber dem Vorjahr um 101.707 € aufgrund von Verschiebungen von Aufgabenzuordnungen durch Einführung der neuen Gewässerunterhaltungsgebühr.
Die Personalkosten enthalten erwartete tarifliche Lohnerhöhungen.

Zu Ziffer 7: Abschreibungen (2.844.745 €)

Mit Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2002 wurde die handelsrechtliche Nutzungsdauer auf 66 2/3 Jahre (1,5%) umgestellt. Für die Berechnung der Gebühren in der Gebührenkalkulation wurde weiterhin die kalkulatorische Abschreibung über 50 Jahre (2%) beibehalten.

Um den Abschreibungszeitraum anzugleichen, wird die kalkulatorische Abschreibung ab 2012 analog der bilanziellen Abschreibung ebenfalls auf 66 2/3 Jahre (1,5%) berechnet. Bei der Ermittlung werden die Kanäle bis 2002 weiterhin mit 2% - wie vor der Gründung der Anstalt - berechnet, ab 2003 mit 1,5%.

Die kalkulatorische Abschreibung beträgt für das Jahr 2021 2.844.745 € gegenüber der im Erfolgsplan ausgewiesenen bilanziellen Abschreibung in Höhe von 3.347.283 €.

Zu Ziffer 8.1: ILV Verwaltungsaufwand und ILV Miete (607.098 €)

Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für die Inanspruchnahme des Zentralmanagements, des Betriebshofes, der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie der Dienstleistungen.

Zu Ziffer 8.2.: Periodenfremde und neutrale Aufwendungen (0 €)

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen periodenfremden und neutralen Aufwendungen von 232.000 € sind hier herausgerechnet worden, weil sie nicht über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen.

Ziffer 13: Kalkulatorische Zinsen (2.050.263 €)

Mit Verweis auf die Vorlage zum TOP "OVG-Rechtsprechung und Umgang mit den Widersprüchen gegen die Abwassergebühren 2021 und 2022" in der Verwaltungsratssitzung am 14.06.2023.

Einnahmen

Zu Ziffer 1.1: Reinigung Sinkkästen (160.000 €)

Aufgrund eines OVG-Urteils aus 2008 sind die Kosten für die Sinkkästenreinigung ausschließlich dem Anteil der Stadt zuzurechnen.

Die entsprechenden Ausgaben sind in den Ansätzen enthalten. Sie werden in einer Summe der Stadt über den Teilbetrieb IX in Rechnung gestellt, so dass sie keinen Einfluss auf die Gebührensätze haben.

Zu Ziffer 3: Andere aktivierte Eigenleistungen (400.000 €)

Es handelt sich hierbei um aktivierte Regiekosten für Planungsleistungen und Bauüberwachung.

Zu Ziffer 3.2: Erträge aus Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (35.790 €)

Die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von 319.544 € sind bei der Gebührenberechnung nicht zu berücksichtigen. Die Entnahme aus Sonderposten zur Abdeckung bergbaulicher Schäden in Höhe von 35.790 € werden jedoch eingerechnet.

Anlage 2

Gebührensatzung vom 14.06.2023
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlich, weiblich und divers verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger" selbstverständlich auch immer sämtliche Geschlechter gemeint sind.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 27.11.2019 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 03.12.2020,
  jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Benutzungsgebühren
§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 4 Gebührensätze
§ 5 Starkverschmutzerzuschlag
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7 Gebührenpflichtige
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –Anstalt des öffentlichen Rechts- (nachfolgend EUV genannt) nach §§ 4 und 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde,
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.

(3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

(4) Die Abwassergebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen gilt die bezogene Wassermenge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes vor dem Erhebungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 als Schmutzwassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück seinerzeit verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (sog. Wasserschwundmenge). Auf Verlangen des EUV sind die bezogenen sowie die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen durch Mess- oder Zähleinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einrichtungen müssen vom EUV als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihm überwacht.

(3) Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim EUV geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.

(4) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume zugrunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes. In diesem Fall erhebt der EUV für den jeweiligen Erhebungszeitraum eine Vorauszahlung, die nach Vorliegen der Wasserverbrauchwerte verrechnet wird. Die Vorauszahlung richtet sich nach Erfahrungswerten; bei Privathaushalten sind grundsätzlich 40 cbm je Person und Jahr zugrunde zu legen.

(5) Die Schmutzwassermengen werden wie folgt ermittelt:

a) Bei Bezug von Wasser aus fremden Wasserversorgungsanlagen:

Die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge.

b) In anderen Fällen:

Die von den eingebauten Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelte Menge. Hat der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist der EUV berechtigt, diese Mengen zu schätzen.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden unter Mitwirkung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem EUV die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück innerhalb von drei Monaten nachdem die Flächen abflusswirksam geworden sind, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der EUV erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigen abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den EUV zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der EUV die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom EUV geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des EUV (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem EUV innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem EUV zugegangen ist.

(4) Bei der Ermittlung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden

a) nicht berücksichtigt:

Flächen, die mit Kies, Sand, Schotterrasen oder Rasengittersteinen befestigt sind,

b) zu 50 v. H. berücksichtigt:

dauerhaft begrünte Dachflächen (z. B. Grasdächer) mit einer Ableitungsmöglichkeit in die öffentliche Abwasseranlage,

Flächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft in eine Versickerungsanlage oder in eine Zisterne zum Zwecke der Brauchwassernutzung im Haushalt oder Garten gelangt, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage und ein Stauvolumen von mindestens 35 l je qm angeschlossener Fläche haben,

Flächen, sofern sie größer als 1.000 qm sind, von denen das Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Dabei muss die Drosselwassermenge ≤ 0,01 l/sec. und angeschlossenem Quadratmeter betragen.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

a)	je cbm Schmutzwasser	2,52
b)	je qm gebührenpflichtiger Grundstücksfläche jährlich	1,01

(2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an den EUV zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 5
Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wer nachweislich Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit eine höhere Abwasserabgabe als bei Nichtberücksichtigung dieser Schadstoffeinleitung verursacht, hat zur Deckung der sich daraus für den EUV ergebenden Mehrbelastung im jeweiligen Erhebungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe dieser Zusatzgebühr entspricht dem Betrag, den der EUV gemäß Abwasserabgabengesetz im jeweiligen Erhebungszeitraum durch die aus Jahresschmutzwassermenge und Schadstofffracht errechneten zusätzlichen Schadeinheiten der entsprechenden Einleiterstelle zu entrichten hat.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wegfällt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß § 3 Abs. 1 mitzuwirken sowie zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Veränderungen gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich dem EUV schriftlich mitzuteilen.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß Absatz 3 nicht nach, ist der EUV berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen oder treffen zu lassen oder die gesamte Grundstücksfläche als angeschlossene Fläche in Ansatz zu bringen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 der vorstehenden Satzung zugestimmt.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 15.06.2023

K r a v a n j a
Bürgermeister

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
30.05.2023
TB GBA/E
9686-120

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.9**	**2023/EUV/028**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	9
Rat der Stadt	15.06.2023	

Betreff:

Gebührenbedarfsberechnung 2022 -Stadtentwässerung- und rückwirkender Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[X] **ja**

[ ] **nein**

Gesamtkosten	€
Förderung	€

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2022 -Stadtentwässerung- (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt die beigefügte Gebührensatzung (Anlage 2) rückwirkend zum 01.01.2022.

Werner

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Sacherhalts wird auf die Vorlage zum Tagesordnungspunkt „OVG-Rechtsprechung und Umgang mit den Widersprüchen gegen die Abwassergebühren 2021 und 2022“ verwiesen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen:

1. Gebührenbedarfskalkulation für 2022
2. Gebührensatzung für 2022

Gebührenbedarfsberechnung 2022
Stadtentwässerung

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind nachfolgend die Zahlen des Wirtschaftsplanentwurfes 2022 zugrunde gelegt worden.

Lt. Ziffer des WP 2022	Bezeichnung	Ansätze 2022 Wirtschaftsplan	**Ansätze 2022 für Gebühren-berechnung**	Ansätze 2021 (Gebühren-berechnung) (zum Vergleich)	Rechnungs-ergebnisse 2020 (zum Vergleich)
		€	€	€	€
Ausgaben					
5.	**Materialaufwand**				
5.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
	Material- u Stoffverbrauch	42.500	**42.500**	35.000	22.220
	Verbrauchsgüter	42.500	**42.500**	35.000	12.377
	Verbrauchsgüter KfZ EUV	0	**0**	200	4
	Benzin, Diesel (Fahrzeuge)	22.500	**22.500**	25.000	16.352
	Strom	0	**0**	5.400	6.481
5.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
	Beiträge Genossenschaft und Verbände	8.799.070	**8.799.070**	8.655.699	8.340.376
	Abwasserabgabe Genossenschaft und Verbände	369.307	**369.307**	369.616	311.124
	Sonstige Beiträge, Abgaben u. Gebühren	20.425	**20.425**	20.425	2.153
	Kfz-Reparaturen (Material) EUV	34.000	**34.000**	34.000	25.016
	Reparaturen Arbeitsgeräte (Material) EUV	10.000	**10.000**	10.000	6.704
	Fremdrep. KfZ./Geräte d. Dritte EUV	3.000	**3.000**	3.000	11.490
	Miete Betriebsbedarf/Arbeitsgeräte	0	**0**	20.000	6.594
	Abfall	0	**0**	12.200	6.187
	Fremdarbeiten	240.000	**240.000**	120.000	227.723
	Fremdtransporte	0	**0**	0	5.789
	Laborkosten	1.500	**1.500**	1.000	0
	Sanierungsmaßnahmen EUV	0	**0**	0	1.029
	Reparaturen Instandh techn Anl. U. Masch.	40.000	**40.000**	40.000	112.498
	Reparaturen Instandh von Infrastrukturvermögen	150.000	**150.000**	150.000	139.757
	Verkehrssicherung	15.000	**15.000**	9.000	1.835
	Wartung	10.000	**10.000**	10.000	11.163
	ILV bezogene Leistungen	48.082	**48.082**	58.477	37.952
		9.847.884	**9.847.884**	9.614.017	9.304.825
6.	**Personalkosten**	2.178.338	**2.178.338**	1.987.273	2.193.121
7.	**Abschreibungen (Plan: bil. AfA, Geb.: kalk.AfA 1,5%)**	3.397.717	**2.784.473**	2.844.745	3.225.902
8.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**				
8.1	Verwaltungskosten				
	Verwaltungskosten	0	**0**	2.000	0
	ILV Verwaltungsaufwand	567.933	**567.933**	219.887	439.057
	ILV Grundbesitzabgaben	300	**300**	300	2.130
	ILV Mietaufwand	96.609	**96.609**	387.211	99.935
		664.842	**664.842**	609.398	541.121

8.2	Periodenfremde und neutrale Aufwendungen *				
	Periodenfremde Aufwendungen	80.000	**0**	0	78.679
	Verluste Abgang v Ggst d AV	50.000	**0**	0	0
	Einstellung in PWB ÖR	0	**0**	0	-36.960
	Forderungsverluste	50.000	**0**	0	0
		180.000	0	0	41.718

Lt. Ziffer des WP 2022	Bezeichnung	Ansätze 2022 Wirtschaftsplan	**Ansätze 2022 für Gebühren-berechnung**	Ansätze 2021 (Gebühren-berechnung) (zum Vergleich)	Rechnungs-ergebnisse 2020 (zum Vergleich)
		€	€	€	€
Ausgaben					
	Übertrag :	**16.268.781**	**15.475.537**	**15.055.433**	**15.306.688**
8.3	Sonstiger Betriebs- und Verwaltungsaufwand				
	Einzelnwertberichtigung ÖR Unbefr. NDS Wertber. Fo	0	**0**	0	30
	Grundbesitzabgaben	0	**0**	0	4.593
	Pacht, Miete	100	**100**	100	536
	Kfz-Versicherungen EUV	10.499	**10.499**	10.500	10.215
	Dekra- /TÜV-Untersuchungen EUV	2.500	**2.500**	2.500	2.063
	Leasing KFZ	4.000	**4.000**	4.000	3.821
	Mautgebühren	0	**0**	100	0
	Sonstige Kfz-Kosten EUV	5.500	**5.500**	5.600	5.760
	Bewirtung/Aufmerksamkeiten 100% abzugf.	0	**0**	400	539
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	**0**	800	547
	Wartung und Inst EDV Software	2.700	**2.700**	4.300	4.027
	EDV Software	5.800	**5.800**	0	307
	EDV Hardware	0	**0**	0	298
	EDV Bedarf	0	**0**	0	236
	Betriebsausstattung	500	**500**	0	252
	Portokosten	3.350	**3.350**	3.500	2.379
	Drucksachen, Formulare, Briefbögen, u.ä.	0	**0**	300	163
	Telefonkosten	3.400	**3.400**	5.900	2.005
	Internetkosten	0	**0**	0	118
	Rundfunkgebühren	0	**0**	670	840
	Fachzeitschriften/Fachliteratur	1.250	**1.250**	1.250	901
	Öffentlichkeitsarbeit	0	**0**	500	19
	Beratungskosten	25.000	**25.000**	28.000	137.426
	Rechtsanwalt- und Prozesskosten	5.000	**5.000**	0	36.390
	externe Dienstleistung EDV	0	**0**	2.000	0
	Abschluss- und Prüfungskosten	6.550	**6.550**	13.611	8.729
	Amtshilfe Gebühren (Stadt C.-R.)	0	**0**	6.000	74
	Vollstreckungskosten	0	**0**	700	0
	Gerichtsvollziehungskosten	0	**0**	0	83
	Sonstiger Betriebsbedarf	0	**0**	500	0
	Kleidung f.Betriebsangehörige	0	**0**	8.500	8.350
	Werkzeuge u Kleingeräte	5.000	**5.000**	2.000	1.691
	Buchungsdifferenzen Debitor Aufwand	0	**0**	150	73
		81.149	81.149	101.881	232.466
10.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	1.705.021	**0**	0	2.050.263
11.	**Außerordentliche Aufwendungen***	0	**0**	0	0
13.	**Sonstige Steuern**	2.642	**2.642**	3.000	2.232
13.	**Kalkulatorische Zinsen [Zinsaufwand Vorjahr]**	0	**1.757.067**	3.627.472	0
	Gesamtausgaben	**18.057.593**	**17.316.395**	**18.787.785**	**17.591.650**

Lt. Ziffer des WP 2022	Bezeichnung	Ansätze 2022 Wirtschaftsplan	**Ansätze 2022 für Gebühren-berechnung**	Ansätze 2021 (Gebühren-berechnung) (zum Vergleich)	Rechnungs-ergebnisse 2020 (zum Vergleich)
		€	€	€	€
Einnahmen					
1.	**Umsatzerlöse**				
1.1	Umsatzerlöse öffentlich-rechtlich				
ↄ	Gebühren Wasser/Schmutzwasser	0	**0**	0	9.818.433
ↄ	Erstattungen Gebühren Schmutzwasser	0	**0**	0	-10.934
ↄ	Gebühren Niederschlagswasser	0	**0**	0	5.816.744
ↄ	Gebühren GBA aus Vorjahren (Nachveranlagung)	200.000	**0**	0	219.919
ↄ	Gebührenerstattung aus Vorjahren	242.500	**242.500**	146.000	415.000
ↄ	Erstattung der Gebühren Folgejahre	0	**0**	0	-482.000
ↄ	ILV Umsatzerlöse öff.-rechtl.	0	**0**	0	21.151
ↄ	Umsatzerlöse öffl.-rechtl. Stadt	0	**0**	0	2.403.209
ↄ	Mahngebühren und Säumniszuschl. öffentl.-rechtl.	2.500	**2.500**	2.500	0
ↄ	Periodenfremde Umsatzerlöse öffentlich-rechtlich	0	**0**	0	64.730
ↄ	Umsatzerlöse öffentl.-rechtl.	160.000	**160.000**	160.000	170.774
1.2	Umsatzerlöse privatrechtlich				
ↄ	Umsatzerlöse privatrechtl.	0	**0**	14.000	2.636
ↄ	Periodenfremde Umsatzerlöse privatrechtl.	0	**0**	0	139
ↄ	ILV Umsatzerlöse privatrechtl.	290	**290**	290	1.115
3.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**	400.000	**400.000**	400.000	453.890
4.	**Sonstige betrieblichen Erträge**				
4.1	sonstige betriebliche Erträge öff.-rechtl.				
ↄ	Periodenfremde sonst.betr.Erträge öff.-rechtl.	0	**0**	0	19.351
ↄ	Zuschüsse / Zuwendungen	0	**0**	35.790	0
ↄ	Erträge a. d. Aufl. d. Kanalanschlussbeiträge	0	**0**	0	46.908
ↄ	Erträge a. d. Aufl. d. Sopos a. InvZusch. Kanäle	0	**0**	0	194.773
ↄ	Erträge a. d. Aufl. d. Sopos a. InvestZusch. RRB	0	**0**	0	42.295
ↄ	Erträge a. d. Aufl. d. Sopos a. InvZusch Bergbau	0	**0**	0	26.997
ↄ	Erträge a. d. Aufl. d. SoPo a. InvZusch sonst. Zu	0	**0**	0	320
3	Buchungsdifferenzen Debitor Ertrag	0	**0**	0	61
4.2	sonstige betriebliche Erträge privatrechtlich				
ↄ	sonstige Kostenerstattung	0	**0**	20.000	0
ↄ	Ausserord. Erträge	0	**0**	0	30
ↄ	Ertr. a. d. Aufl. von Rückstellung	0	**0**	0	239.358
ↄ	ILV periodenfremde Erträge	0	**0**	0	197.550
5.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	0	**0**	0	76.671
	Gesamteinnahmen (ohne Gebühren)	**1.005.290**	**805.290**	**778.580**	**19.739.119**

Die mit * gekennzeichneten Ansätze werden bei der Gebührenberechnung ganz oder teilweise in Abzug gebracht.

Bemessungsgrundlagen für Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Für die Ermittlung der Gebühren sind die Ausgaben von	17.316.395	€
zu kürzen um die Einnahmen von	805.290	€
als Unterdeckung ist somit eine Summe von insgesamt = zu berücksichtigen.	**16.511.105**	€

Dieser Betrag ist nach der Berechnungsgrundlage des Gutachten des Ing.Büros Hördemann wie folgt auf die

a) Schmutzwassergebühr	**56,02%**	9.249.521	€
b) Niederschlagswassergebühr	**43,98%**	7.261.584	€
	100,00%	16.511.105	€

aufzuteilen.

a) Schmutzwassergebühr

Bei einem nach § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzusetzenden		Vergleich 2021
Frischwasserverbrauch des letzten Kalenderjahres von	3.639.644 m³	(VJ 3.650.000 m³)
ergibt sich ein Kubikmeterpreis von	**2,54 €**	(VJ 2,51 €)
je Kubikmeter Abwasser.		

b) Niederschlagswassergebühr

Bei einer nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzusetzenden		Vergleich 2021
gebührenpflichtigen Grundstücksfläche von	7.265.665 m²	(VJ 7.100.000 m²)
ergibt sich ein Quadratmeterpreis von	**1,00 €**	(VJ 1,01 €)
je Quadratmeter versiegelter Fläche.		

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2022 folgende Gebühren zu beschließen:

		Vergleich 2021
zu a) Benutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser	**2,54 €**	2,51 €
zu b) Benutzungsgebühr je qm gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	**1,00 €**	1,01 €

Erläuterungen zu den wesentlichen Ansätzen

Ausgaben

Zu Ziffer 5.2: Beiträge Genossenschaft und Verbände (8.799.070 €)

Die Emschergenossenschaft / Ruhrverband hat den Beitrag gegenüber dem Vorjahr um 143.370 € (+ 1,7 %) angehoben.

Zu Ziffer 5.2: Abwasserabgabe (369.307 €)

Die Abwasserabgabe hat sich gegenüber dem Vorjahr um -309 € (- 0,08 %) verändert.

Zu Ziffer 5.2: Reparaturen Instandhaltungen von Infrastrukturvermögen (150.000 €)

Der Ansatz von 150.000 € ist für Reparaturen an den Kanälen sowie für Schachtabdeckungen erforderlich.

Zu Ziffer 6: Personalkosten (2.178.338 €)

Die Personalkosten enthalten erwartete tarifliche Lohnerhöhungen sowie eine zusätzliche Stelle im gewerblichen Bereich.

Zu Ziffer 7: Abschreibungen (2.784.473 €)

In der Gebührenbedarfsberechnung ist die gem. KAG zulässige kalkulatorische Abschreibungsdauer über 50 Jahre enthalten. Die kalkulatorische Abschreibung beträgt für das Jahr 2022 2.784.473 € gegenüber der im Erfolgsplan ausgewiesenen bilanziellen Abschreibung in Höhe von 3.397.716,50 €.

Zu Ziffer 8.1: ILV Verwaltungsaufwand und ILV Miete (664.842 €)

Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für die Inanspruchnahme des Zentralmanagements, des Betriebshofes, der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie der Dienstleistungen.

Zu Ziffer 8.2.: Periodenfremde und neutrale Aufwendungen (0 €)

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen periodenfremden und neutralen Aufwendungen von 180.000 € sind hier herausgerechnet worden, weil sie nicht über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen.

Ziffer 13: Kalkulatorische Zinsen (1.757.067 €)

Mit Verweis auf die Vorlage zum TOP "OVG-Rechtsprechung und Umgang mit den Widersprüchen gegen die Abwassergebühren 2021 und 2022" in der Verwaltungsratssitzung am 14.06.2023.

Einnahmen

Zu Ziffer 1.1: Reinigung Sinkkästen (160.000 €)

Aufgrund eines OVG-Urteils aus 2008 sind die Kosten für die Sinkkästenreinigung ausschließlich dem Anteil der Stadt zuzurechnen.

Die entsprechenden Ausgaben sind in den Ansätzen enthalten. Sie werden in einer Summe der Stadt über den Teilbetrieb IX in Rechnung gestellt, so dass sie keinen Einfluss auf die Gebührensätze haben.

Zu Ziffer 3: Andere aktivierte Eigenleistungen (400.000 €)

Es handelt sich hierbei um aktivierte Regiekosten für Planungsleistungen und Bauüberwachung.

Gebührensatzung vom 14.06.2023
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger" auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712)
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926)
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 27.11.2019 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 30.04.2020,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Benutzungsgebühren
§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 4 Gebührensätze
§ 5 Starkverschmutzerzuschlag
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7 Gebührenpflichtige
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –Anstalt des öffentlichen Rechts- (nachfolgend EUV genannt) nach §§ 4 und 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde,
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.

(3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

(4) Die Abwassergebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 Abs. 4) des letzten einjährigen Ablesezeitraumes vor dem Erhebungszeitraum, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom EUV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des EUV (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der EUV berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten

und in Fließrichtung vor der Entnahmestelle fest eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem EUV eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem EUV abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim EUV geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden unter Mitwirkung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem EUV die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück innerhalb von drei Monaten nachdem die Flächen abflusswirksam geworden sind, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der EUV erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigen abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den EUV zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der EUV die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom EUV geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des EUV (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der

rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem EUV innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem EUV zugegangen ist.

(4) Bei der Ermittlung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden

a) nicht berücksichtigt:

Flächen, die mit Kies, Sand, Schotterrasen oder Rasengittersteinen befestigt sind,

b) zu 50 v. H. berücksichtigt:

dauerhaft begrünte Dachflächen (z. B. Grasdächer) mit einer Ableitungsmöglichkeit in die öffentliche Abwasseranlage,

Flächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft in eine Versickerungsanlage oder in eine Zisterne zum Zwecke der Brauchwassernutzung im Haushalt oder Garten gelangt, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage und ein Stauvolumen von mindestens 35 l je qm angeschlossener Fläche haben,

Flächen, sofern sie größer als 1.000 qm sind, von denen das Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Dabei muss die Drosselwassermenge ≤ 0,01 l/sec. und angeschlossenem Quadratmeter betragen.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

a)	je cbm Schmutzwasser	2,54
b)	je qm gebührenpflichtiger Grundstücksfläche jährlich	1,00

(2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an den EUV zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 5
Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wer nachweislich Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit eine höhere Abwasserabgabe als bei Nichtberücksichtigung dieser Schadstoffeinleitung verursacht, hat zur Deckung der sich daraus für den EUV ergebenden Mehrbelastung im jeweiligen Erhebungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe dieser Zusatzgebühr entspricht dem Betrag, den der EUV gemäß Abwasserabgabengesetz im jeweiligen Erhebungszeitraum durch die aus Jahresschmutzwassermenge und Schadstofffracht errechneten zusätzlichen Schadeinheiten der entsprechenden Einleiterstelle zu entrichten hat.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wegfällt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß § 3 Abs. 1 mitzuwirken sowie zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Veränderungen gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich dem EUV schriftlich mitzuteilen.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß Absatz 3 nicht nach, ist der EUV berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen oder treffen zu lassen oder die gesamte Grundstücksfläche als angeschlossene Fläche in Ansatz zu bringen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.11.2021 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 der vorstehenden Satzung zugestimmt.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 15. Juni 2023

K r a v a n j a
Bürgermeister

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
23.05.2023
TB III
9686-230

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.10**	**2023/EUV/016**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	10

Betreff:

Grünabfallsammlung Frühjahr 2023

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[ ] **ja**

[X] **nein**

Gesamtkosten €

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Vorstandes zur durchgeführten Grünabfallsammlung im Frühjahr 2023 zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt:

Traditionell hat der EUV Stadtbetrieb im Zeitraum von zunächst 06.03. bis 01.04.2023 den Castrop-Rauxeler Bürger*innen eine **kostenfreie** Möglichkeit zur Entsorgung von Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen angeboten.

Aufgrund der für Gartenarbeit ungünstigen Witterungsverhältnisse wurde die Aktion kurzfristig bis einschließlich 15.04.2023 und somit über die gesamte Dauer der Osterferien verlängert. Gleichzeitig standen ca. 30 t Kompost zur kostenfreien Mitnahme bereit. Dieser wird in der Bioabfallkompostierungsanlage in Gescher (Kreis Borken) u.a. aus den Bioabfällen aus dem Stadtgebiet Castrop-Rauxel gewonnen.

Die Annahme erfolgte am Bringhof Ickern am Deininghauser Weg während der regulären Öffnungszeiten. Bei insgesamt **2.144 Anlieferungen** wurden **ca. 200 t** Grünabfälle gesammelt. Über den Betreiber des Bringhofes (Fa. Lobbe) wurden diese Grünabfälle anschließend mit Hilfe von insgesamt **14 Transporten** an der Kompostierungsanlage der Fa. Remondis in Lünen übergeben. Hier wird auch die weitere Verwertung sichergestellt.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
24.05.2023
TB IV
9686-230

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.11**	**2023/EUV/019**

[x] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	11

Betreff:

Aktueller Zwischenbericht zu der Abstimmungsvereinbarung "Duale Systeme" (PPK-Sammlung) im Kreis Recklinghausen für 2023 und ff.

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[ ] **ja**

[x] **nein**

Gesamtkosten €

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Vorstands zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt:

Für die Abfälle, die im Stadtgebiet Castrop-Rauxels originär über die Gelbe Wertstofftonne bzw. anteilig über die blauen Altpapierbehälter entsorgt werden sollten, *„sind die* [ugs. dualen] *Systeme"* mit Verweis auf den § 14 Verpackungsgesetz (VerpackG) dazu verpflichtet:

> *„*[...] *im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem) oder in der Nähe (Bringsystem)* [...] *unentgeltlich sicherzustellen."*

Dabei organisieren die Systeme bundesweit die Sammlung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen für Industrie und Handel. Somit sind sie unmittelbar dafür verantwortlich, dass die vom Gesetzgeber nach VerpackG vorgeschriebenen Verwertungsquoten erreicht werden.

Derzeit agieren folgende 12 Systembetreiber mit jeweils unterschiedlichen Marktanteilen:

- Altera System GmbH, *Leverkusen*
- BellandVision GmbH, *Pegnitz*
- Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, *Köln*
- EKO-PUNKT GmbH & Co. KG, *Köln*
- Interseroh+, *Köln*
- Landbell AG für Rückhol-Systeme, *Mainz*
- Noventiz Dual GmbH, *Köln*
- PreZero Dual GmbH, *Neckarsulm*
- Reclay Systems GmbH, *Köln*
- Recycling Dual GmbH, *Mönchengladbach*
- Veolia Umweltservice Dual GmbH, *Hamburg*
- Zentek GmbH & Co. KG, *Köln*

Vor dem Hintergrund des § 22 VerpackG ist die Sammlung (Abfuhr und Verwertung) dieser Verkaufsverpackungen jedoch mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) (hier: Kreis Recklinghausen/ EUV Stadtbetrieb tritt als sog. Sammel-örE auf) abzustimmen. Hierbei übernehmen regelmäßig Vertreter*innen eines Systems als sog. Verhandlungsführer*innen die erforderlichen Absprachen mit Vertreter*innen der Sammel-örE aus dem Kreis Recklinghausen.

Die zuletzt vereinbarte Abstimmungsvereinbarung wurde mit grds. unbefristeter Vertragsdauer mit Datum vom 01.01.2020 geschlossen. Hiervon bleiben jedoch die Möglichkeit von Vertragsanpassungen aufgrund wesentlicher Änderungen der Rahmenbedingungen sowie der Aktualisierung von bestimmten Anlagen aufgrund erforderlicher Neuausschreibungen von Services bzw. wiederum vertraglich befristeter Entgeltregelungen unberührt.

Insb. die Anlage 7 „Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage (PPK) gem. § 22 Abs. 5 VerpackG" ist hier regelmäßig zeitlich begrenzt. Die zuletzt gültige Anlage wurde für das Jahr 2020 und 2021 begrenzt. Anschließend war beabsichtigt, eine neue Vereinbarung für die Jahre 2022 bis einschließlich 2024 zu treffen.

Nach intensiven Gesprächen und bestimmten Vorstellungen über die Höhe des Mitbenutzungsentgelts seitens des Kreises Recklinghausen, u.a. sukzessive verschärft durch die Herausforderungen wie allmählich steigende Kosten (Corona-Pandemie, Energiekosten, Angriffskrieg auf die Ukraine) sowie der steigenden Inflation, auch noch zum Jahresbeginn 2022, konnte die erforderliche 2/3-Mehrheit bei den Systemen rückwirkend zum Jahresende nicht mehr erreicht werden. Kurzfristig wurde die offiziell bereits ausgelaufene Anlage 7 aus dem Jahr 2021 mit positiven Anpassungen für die Sammel-örE bis zum 31.12.2022 verlängert.

Gleichwohl wurden parallel bereits neue Gespräche aufgenommen, sodass ausgehend von dem zu Jahresende 2022 bestehenden Gerüst nun auch die Tarifanpassungen im öffentlichen Dienst Berücksichtigung finden können. Sollten die nun für die Jahre 2023 und 2024 zu vereinbarenden Mitbenutzungsentgelte den Kalkulationen der Verhandlungsgruppe der teilentsorgungspflichtigen Körperschaften im Kreis Recklinghausen entsprechen, sind diese auch für die dem EUV Stadtbetrieb entstehenden Gesamtkosten auskömmlich. Dabei sind die ggf. zu erzielenden Erlöse bzw. die zu erfolgenden Erlösbeteiligungen an die Systeme noch nicht berücksichtigt.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

Datum:
24.05.2023
TB II
9686-230

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag:	TOP:	Drucksache-Nr.
14.06.2023	**I.12**	**2023/EUV/017**

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.06.2023	12

Betreff:

Aktueller Sachstandsbericht zur Einführung und Umsetzung alternativer Antriebe im EUV Stadtbetrieb am Beispiel des batterieelektrischen Abfallsammelfahrzeuges

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

[ ] **ja**

[ ] **nein**

Gesamtkosten	**€**
Förderung	**€**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Vorstands zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf den Sachstandsbericht „Flottenmanagement: Umrüstung auf alternative Antriebe" der Verwaltungsratssitzung vom 22.06.2022 (TOP I.6/ Drucksache-Nr. 2022/EUV/021) werden im Folgenden die zwischenzeitlich realisierten Aktivitäten bzw. Maßnahmen des EUV Stadtbetriebes i.S. einer emissionsfreien Mobilität dargestellt. Dabei wird anhand verschiedener Kennzahlen aufgezeigt, die einen ersten Vergleich zu herkömmlichen Verbrennungsmotoren ermöglichen.

Seit dem letzten Bericht konnte der EUV Stadtbetrieb sukzessive über sowohl originär selbstgenutzte als auch im Rahmen des bestehenden Flottenmanagements durch die städt. Bereiche gemietete Fahrzeuge um weitere batterieelektrische Fahrzeuge ergänzen bzw. ersetzen. So befinden sich mit Stand von Mai 2023 insgesamt 23 Fahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb im Einsatz.

Als Neubeschaffungen sind hier neben dem bereits angekündigtem Minikipper zur Straßenpapierkorbleerung bzw. Öffentlichkeitsarbeit sowie dem rein batterieelektrischen Abfallsammelfahrzeug zwei Transportfahrzeuge für den städt. Bereich 60 (*Immobilienmanagement*) zu nennen. Darüber hinaus konnte den städt. Bereichen 40 (*Schule*) sowie 18 (*Informationsdienste und zentrale Dienste*) und 59 (*Migration und Obdachlosenhilfe*) je ein batterieelektrisches Transportfahrzeug bzw. Personenkraftwagen (Pkw) zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen einer weiteren Neubeschaffung konnte der EUV Stadtbetrieb dem derzeit noch städtischen Bereich 67 (*Stadtgrün und Friedhofswesen*) ein Elektrofahrzeug insb. für erforderliche Dienstfahrten i.S. Baumkontrollen bereitstellen. Bei dieser Ersatzbeschaffung insb. für die Einsatzleitung i.S. Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und saisonal Winterdienst handelt es sich ebenso um ein Elektrofahrzeug.

Im Zusammenhang mit dem E-Abfallsammelfahrzeug konnte auch die Maßnahme i.S. 300 kW-Schnellladesäule erfolgreich umgesetzt werden.

Die Auslieferung der bereits im vergangenen Jahr beschafften Kleinkehrmaschine ist für die Kalenderwoche 26/2023 zugesagt. Daneben können weitere außerplanmäßige Beschaffungen und somit der Ersatz durch emissionsfreie Fahrzeuge jederzeit erforderlich sein.

Weitere Aktivitäten des EUV Stadtbetriebes zum Ausbau einer emissionsfreien Mobilität in der Stadt Castrop-Rauxel ist die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für die Mitarbeiter*innen am Standort *Westring 215* (bereits beauftragt) sowie die Projektierung einer (nicht-)öffentlichen Ladeinfrastruktur in der Tiefgarage des Rathauses.

Daneben besteht die Absicht, die Auslastung der bisher verfügbaren Fahrzeuge über ein digitales Buchungsportal (sog. Car-Sharing) zu optimieren. Erforderliche Absprachen zur Einführung einer Pilotphase mit zunächst drei Fahrzeugen, die grds. allen Mitarbeiter*innen des *Konzern Stadt* für Dienstfahrten zur Verfügung gestellt werden sollen, sind bereits erfolgt.

Mit den bereits im Einsatz befindlichen Fahrzeugen lassen sich die Auswirkungen auf die Umwelt exemplarisch veranschaulichen. Mit Verweis auf die Abbildung 1 zeigen sich die erreichbaren CO_2-Einsparungen des batterieelektrischen Abfallsammelfahrzeug im Vergleich zu einem herkömmlich dieselbetriebenen Abfallsammelfahrzeug während des Einsatzes.

Dabei handelt es sich hier um Daten der regelmäßig übertragenen Entsorgungstouren (Restmüll, 14-tägig), die seit der Einführung im November 2022 ohne Einschränkungen und ohne vorherige Anpassung an der bestehenden Tourenplanung übernommen wurden. Das Fahrzeug ist somit in der Lage im direkten Vergleich ein dieselbetriebenes Abfallsammelfahrzeug zu ersetzen. Nicht zuletzt durch die installierte Zusatzausstattung einer Arbeitsraumüberwachung (Kippvorgang der Behälter stoppt automatisch sobald sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten) hat sich auch die Arbeitsatmosphäre für die betroffenen Mitarbeiter*innen merklich verbessert. Hierzu zählt insb. der geräuschlose Antrieb, der sich wiederum auch positiv auf die Umwelt und somit auf das Wohlbefinden der Bürger*innen der Stadt Castrop-Rauxel auswirkt.

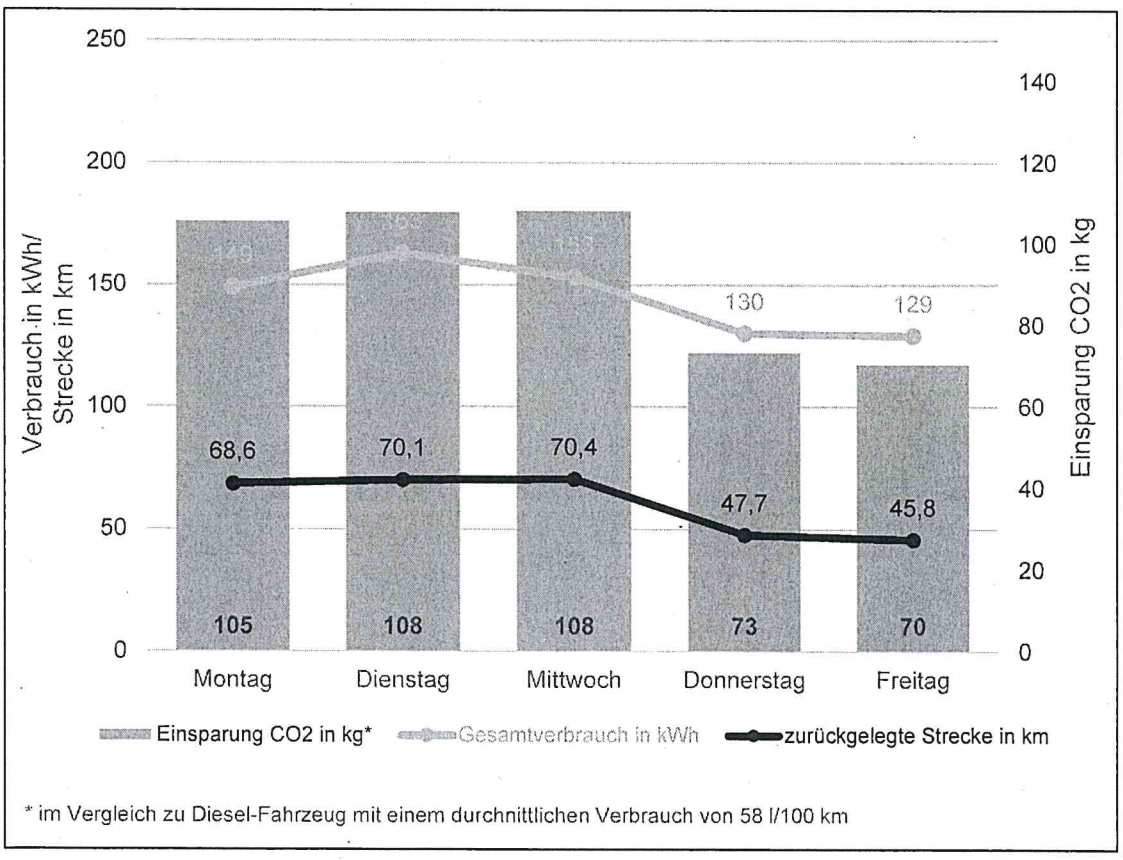


Abbildung 1: Auswertung Performance batterieelektrisches Abfallsammelfahrzeug

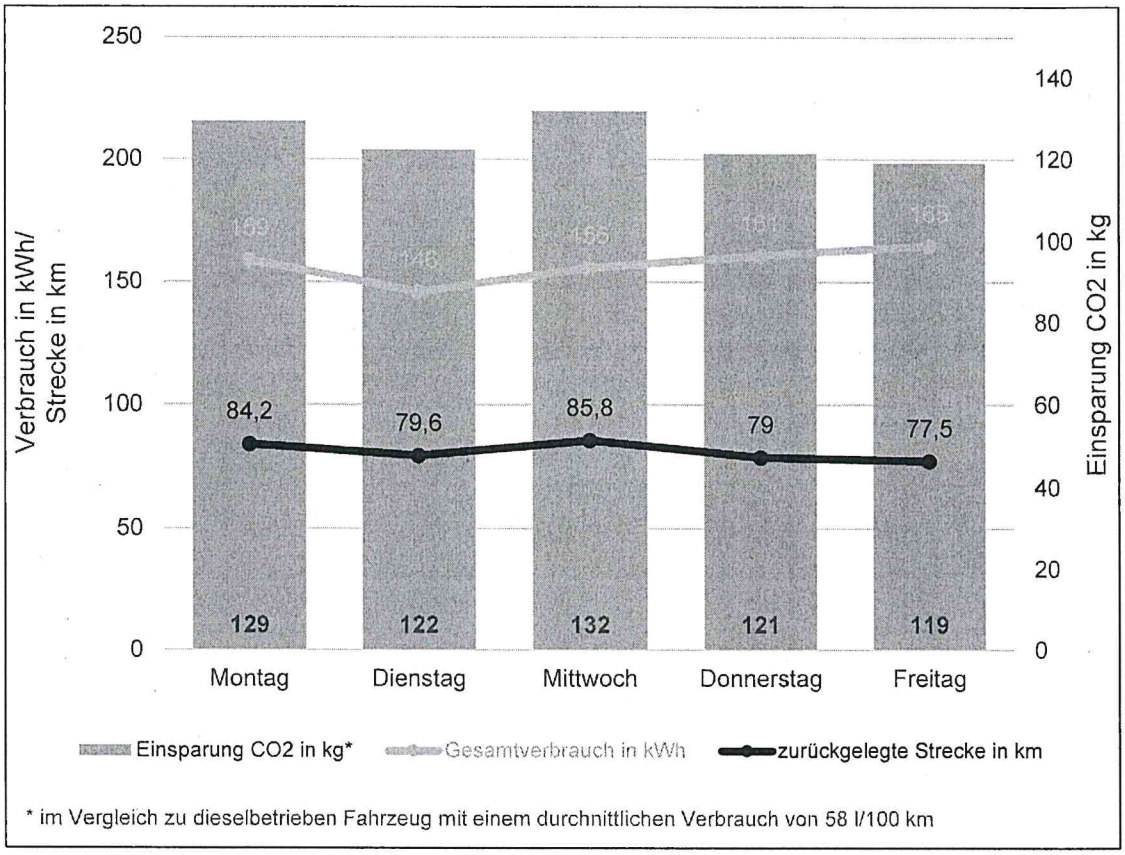


Abbildung 2: Auswertung Performance batterieelektrisches Abfallsammelfahrzeug

Auch im Bereich der Pkw lassen sich vergleichbare Berechnungen durchführen. Ausgehend von ca. 3.750 km, die bspw. ein den Mitarbeiter*innen des EUV Stadtbetriebes für Dienstfahrten zur Verfügung gestellter Pkw im Jahr zurücklegt, hätte ein vergleichbares, aufgrund der Laufleistung benzinbetriebenes, Fahrzeug ca. 410 kg CO_2 ausgestoßen. Bei einem batterieelektrisch betriebenen Fahrzeug fallen hingegen in der Nutzung keine Emissionen an.

Daneben konnten allein durch diese Substitution „Benzin / E-Fahrzeug" die für 3.750 km erforderlichen 180 l Benzin durch ca. 480 kWh Strom ersetzt werden. Ferner stellt das EUV Flottenmanagement städtische Diensträder für die täglichen Dienstfahrten zur Verfügung. Ebenfalls ist ein Lastendienstrad im Einsatz.

Weiterer Bericht in der Sitzung.